Bav.
835

Staatl. Bibliothek
Regensburg
Bav. 835

SBR069027124595

Sendschreiben

der

baierischen

Landgerichts-Assessoren.

Von

M. Köllnberger,

Rechtskundigem Magistrats-Rathe.

Bav. 835

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Schmegreif

Oberleut

— Dixi, et salvavi animam meam.

---

48 Xr

1 8 2 2.

Nro: 835. Bav.

Nro 835 Bav.

Sendschreiben

der

baierischen

Landgerichts-Assessoren

an die

Machthaber und Land-Stände

Baierns.

Ein Beitrag

geliefert

zur

nothwendigen

Verbesserung oder Reorganisirung

der äußern Aemter

von

einem Wahrheits- und Vaterlandsfreunde.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Außer dem Buchhandel.

1822.

Kardinal! ich habe
das Meinige gethan. Thun Sie das Ihre.

v. Schillers Don Carlos.

Vorbericht.

Als ich schon vor mehr als einem Jahre das Sendschreiben der baierischen Landgerichts-Assessoren beendiget in mein Pult zum gelegenheitlichen Gebrauche verschloß; so beabsichtigte ich dortmals lediglich nur durch privative Mittheilung meiner Ansichten und Wünsche an meinem Volks-Repräsentanten auf eine höchst bescheidene Weise die Verbesserung schreiender Mißverhältnisse — sohin solches mit Umgehung der Presse zu veranlassen; denn nicht ein nutzloses Aufsehen zu erregen, sondern die mißlichen oft und viel besprochenen Verhältniße der äußern Aemter zur nähern Würdigung zu bringen und meinem Vaterlande hiedurch in etwas nützlich zu werden, war — und ist noch gegenwärtig die Tendenz dieser Schrift.

Allein, bald überzeugten mich mehrfältige Aeußerungen meiner Freunde und die eigene Erfahrung über die Unzuläßigkeit dieser geräuschlos beabsichtigten Mittheilung, und nachdem

auch die bereits im allerhöchsten Staatsrathe gemachten Anträge, den Wünschen so vieler Staats-Männer entgegen, nicht durchdringen konnten, nach welchen die Justiz von der Polizey hätte getrennt werden sollen, nachdem sohin die gehoffte Re-Organisation der äußern Aemter wieder in dem Dunkel der ungewißen Zukunft verschwand; — nachdem auch den durch Landtags Beschluß zur Verbesserung ihrer Lage den hohen Ministerien dringend anempfohlenen Landgerichts-Assessoren keine Abhülfe geleistet wurde, a) als auch eine Mittheilung eines Manuscripts an die an allen Orten des Königreichs zerstreuten Abgeordneten in Kreise der Unausführbarkeit erschien, b) — und als endlich mehrere Freunde und selbst hochverehrte Staatsmänner mich aus überzeugenden Gründen zur offnen Herausgabe meiner Schrift aufmunterten: — so fand ich mich mehr genöthiget als bewogen von dem anfänglich bestimmten friedlichern Pfade abzugehen, und mit den übrigen bald mehr bald mindern Lärm erregenden Geistes-Produkten

---

a) Daß nunmehr einigen Landgerichts-Assessoren in dem jüngsten Zeitraum der Eintritt in die Kreis- und Stadtgerichte erleichtert wurde, ist eine wohlthätige Erscheinung, wornach also meine frühern Ansichten zu berichtigen sind. Ueberhaupt ist der Stand der Beurtheilung nicht aus der Periode der Geburt dieser Schrift, sondern aus jener ihrer Empfängniß zu nehmen.

b) Wirklich blieb schon in der zweiten Hand der Verfasser in der Ungewißheit der weitern Comunication des Manuscripts.

auf der großen Heerstraße der Publizität fortzuschreiten.

Der ehenächst zu beginnende Landtag bestimmte auch zunächst den gegenwärtigen Moment als den geeignetsten zur Geburt dieses Produkts.

Vorschläge in der Staats-Verwaltung machen, allgemeine Mißverhältniße zur Verbesserung darstellen zu dürfen, liegt in dem Sinne unsrer erleuchteten Verfassung, und rechtfertiget sich schon in dem Begriffe eines konstitutionellen Staates. Ich glaube jedoch mit meinen Aeußerungen, Wünschen und Vorschlägen dieses heilige Band gewiß nicht verletzet zu haben. Mein Glaubensbekenntniß ist hierin in den Worten des Herrn Präsidenten der IIten Kammer Titl. von Seuffert bey Behandlung des Zensurwesens bereits ausgesprochen worden. a)

Dieser verehrte und freysinnige Staatsmann sagte hierüber unter anderm:

„Von dem Monarchen und der „Staats-Verfassung müßen die Mi„nisterien und die Staats-Verwal„tung wohl unterschieden werden."

„Bescheidener Tadel der Ministerien und „der Staats-Verwaltungs-Maaßregeln ist „in Büchern und Schriften; welche nicht „in die Kathegorie politischer Zeitungen und

---

a) Man sehe der Baier. Landtags-Verhandlungen IIter Band Seite 226.

„periodischer Schriften gleichen Innhalts a) „gehören, ohne Zweifel erlaubt, warum „sollte nicht eine gleiche Erlaubniß den Ver= „fassern politischer Zeitungen und periodi= „scher Schriften gleichen Innhalts bewil= „liget werden? — Wenn die politischen „Zeitungen und periodischen Schriften nur „die Instrumente der Regierung sind, um „ihren Maaßregeln Eingang zu verschaf= „fen und dieselben nur zu loben, nie aber „wagen dürfen, dieselbe zu tadeln, so ist „die Lobpreisung im Inn= und Auslande „verdächtig. Daher kömmt es, daß „man unseren besten Institutionen und den „vortrefflichsten Maaßregeln der Regierung „die verdiente Gerechtigkeit nicht wiederfah= „ren läßt.

„Läßt man freywilliges Lob neben „dem freymüthigen Tadel bestehen, „so wird ersteres erst einen Werth erhalten. „Man lasse daher bescheidenen Tadel der Mi= „nisterien und ihrer Maaßregeln zu. Hie= „durch wird keineswegs der Monarch selbst „getadelt. —

„Es liegt in dem Wesen eines konsti= „tutionellen Monarchen, daß, wenn die „Maaßregeln der Regierung getadelt wer=

a) Ich spreche hier nur von allgemeinen Grundsätzen, da die Zensur auf diese gegenwärtige Schrift ohnehin keine direkte Anwendung findet.

„den, hiemit niemals der König sondern nur „die Ministerien getadelt werden. Der „König ist wesentlich und nothwendig — „unverantwortlich. Nur die Minister „sind es, von welchen eine Maaßregel be„rathen, unterzeichnet und ausgeführt wird.

„Um so weniger Schwierigkeiten kann es „unterliegen bescheidenen Tadel der Maaßre„geln der Regierung zu gestatten, u. s. w.

Nach diesen fast überall laut ausgesprochenen Grundsätzen, und nach dem gleichfalls in diesem Geiste verfaßten Preß-Edikte kann die Regierung dem Vaterlandsfreunde, das Bestreben seine vielseitigen Erfahrungen auf ein fruchtbares Land zu säen, nicht mit gehässigen Augen verargen, und sohin auch diese Schrift nicht indigniren, da ich — nicht so sehr einen Tadel als nur Abhülfe und den Ruhm meines Vaterlands dadurch bezwecke und sohin von der Regierung und ihrer Humanität mehr ihre Achtung als ihre Mißbilligung erwarte.

Noch dürften einigen Lesern die in den Glossen vorkommenden Exemplificationen ein Stein des Anstoßes seyn. — Hierauf nur folgendes:

Ihren Zweck habe ich bereits theils in der Schrift, theils in dem Schreiben an den Abgeordneten *** deutlich genug ausgedrückt. Exempla trahunt! Sie sollen und können jedoch für keine persönliche Beleidigungen an-

gesehen werden, indem weder Personen noch Orte bezeichnet sind und selbst hierin keine Vermuthung Platz greifen könne, indem meine vieljährigen und zerschiedenartigen Dienste mich in 3 Kreisen des Königreichs an mehrfältigen Plätzen herumtrieben, und mir hiedurch hinlänglichen Stoff an die Hand gaben, eine große Summe von Erfahrungen zu sammeln.

Ich ersuche daher meine Leser durch Vermuthungen keine Fehlschlüße zu machen; hat jedoch meine Feder Notoritäten bezeichnet, so ist die Privat-Sache ohnehin durch das Welt-Gericht zur öffentlichen geworden.

Allein — werden mir noch andere fragend einwenden, ist dann das Beyspiel einiger gesetzwidriger Handlungen oder etwelcher Amts-Karrikaturen schon ein Beweis der Allgemeinheit? — Sicher nicht, erwiedere ich darauf, da ich selbst niemals behauptete, daß es überall so seye. Allein hinlänglich dürfte sich hiedurch der Wunsch rechtfertigen, daß diese Mißverhältniße nicht aus irrigen Verwaltungs-Grundsätzen selbst abgeleitet werden können, sohin überall verschwinden, und ihrer Ausbreitung ein Damm gesetzt werden möchte.

Da ich kein Sündenregister —, wozu es mir keineswegs an gewichtigem Stoffe mangeln würde —, formiren wollte, wie es weiland den französischen Heerzügen im Norden

und Süden ergieng, so habe ich aus meinem Buche der Erfahrung nur hie und da einen Beweis der Wirklichkeit gezogen, jedes grelle auf Verbrechen hinzielende Factum jedoch gänzlich umgangen und selbst die bitteren Pillen entweder zu vergolden oder zu kandiren versucht. Keineswegs würde es mir daher an vielen und krassen Beyspielen der Wirklichkeit fehlen, hätte ich einen andern Zweck vor mir als von den aufgetischten Speisen nur hie und da einige Leckerbissen meinen Lesern zur bloßen Verkostung —, ohne eine Indigestion zu verursachen —, freundlich abzureichen. — Ich hoffe daher auch hierüber jedes Mißverständniß beseitiget zu haben.

Der Kritik endlich habe ich anzuzeigen, daß ich weder ein gelehrtes noch ein ausführliches Werk —, wozu Platz und Tendenz hier manget —, sondern nur meinem schlichten Wunsch gebaut auf eigne Erfahrung und der Volksstimme in dieser bloß faktisch dargelegten Flugschrift liefern wollte.

Hiedurch glaube ich von dieser kleinen Schrift jede Mißdeutung bey den gutgesinnten Freunden der Wahrheit und unsers Vaterlandes entfernt zu haben. Das Geschrei der Andersgesinnten beunruhiget mich nicht, denn „dem Bösen wird alles zum Aergerniß.“ Mein eignes Bewußtseyn, nur Gutes wirken zu wollen, wird mich dafür trösten, denn: — et voluisse — sat est.

Ich sende sohin dise kleine Schrift mit den merkwürdig schönen Worten des Abgeordneten Köster in die vaterländische Welt:

„Das Recht seine Meynung durch „Rede und Schrift auszudrücken, ist „der Menschheit angebohren, und ein „heiliges Gut. Wir dürfen es nicht „verlieren“ ! ? —

Geschrieben am 31. Dezember 1821.

Der Verfasser.

Auszug

eines Schreibens des Verfassers an den Abgeordneten der baierischen Kammer der Abgeordneten Herren * * * zu * * * vom 31. Dezember 1820, mit Uebersendung eines Manuscripts.

Das schöne Vertrauen, das Sie zur Repräsentation des baierischen Volkes unter seine Stellvertreter rief, wird auch die Vorlage einer Schrift rechtfertigen, die ich Ihnen blos in der reinen Absicht und auf Ihre selbstige Aufforderung zusende, daß das Schicksal der baierischen Landgerichts-Assessoren im Ganzen verbessert und ihre leidigen Verhältnisse endlich einmal gewürdiget werden möchten! — Ich glaube, daß die hier in ihrem wahren Lichte dargestellte Summirung aller dieser Mißverhältnisse bei dem künftigen Landtage eine neuerliche und glücklichere Motion veranlassen dürfte.

Daß sich die hier dargestellten Umstände der äussern Aemter wirklich so befinden, wie ich selbe freymüthig und rücksichtslos schilderte, darüber entschied schon lange die öffentliche Meinung und die laute Stimme mancher Abgeordneten. Ich selbst bin meiner Behauptungen moralisch überzeugt, u[nd]

wenn hier nur die Erfahrungen eines einzigen Beamten dieser Klasse entwickelt wurden, wie möchte erst jenes Zerrbild erscheinen, welches die Erfahrungen Aller in sich begreift? — .

Obgleich der Theilnahme des Publikums gänzlich versichert, habe ich diese Schrift der Presse zu widmen gescheuet, um als ein wahrer und biederer Baier die Blössen seiner Verfassung nicht unnöthig jenen Preis zu geben, die zu ihrer Verbesserung nichts beitragen können oder das Vaterland dem Auslande und seinem selbstigen Hefen auf die offne Bühne zur Schau hinzustellen. a)

Eben so beanständete ich die Vorlage dieser Schrift an das hohe Ministerium, damit nicht diese Schrift als ein unberufenes Aktenstück betrachtet und deren Verfasser als eben so verhaßter Malkontant als Denunciant mißkannt werde. Um demnach Niemanden zu schaden und nur dem Ganzen zu nutzen wähle ich den stillen Pfad der geräuschlosen — gesetzlichen Vermittlung.

Nochmal erkläre ich Ihnen, Hochverehrter! daß meine Schrift kein Aktenstück, sondern eine schriftstellerische Schöpfung seye, und daß ich nur als Schriftsteller jene Stellung usurpirte, als stünde die Gesamtheit der Landgerichts = Assessoren vor dem

---

a) Welche höchst bedeutende Gründe den Verfasser nöthigten von dieser anfänglichen Ansicht und seinem patriotischen Wunsche abzugehen, ist bereits in der Vorrede entwickelt. Nur der Mangel anderweitigen Mühe zum Zwecke zu gelangen, kann die Preisgebung dieser Schrift rechtfertigen, und den Verfasser vor dem Vorwurfe des Wankelmuthes schützen.

Richterstuhle. Die von mir in den Noten hie und da berührten Fakten sollen den Verfasser nur vor dem Vorwurfe der Kalumnie, und der Uebertreibung schützen; sie sollen und können keine Anklage begründen und eben so wenig durch ihre Anonymität der Gehässigkeit zum Ziele dienen.

Dem kompetenten Zweifler bin ich hierüber stets, jedoch nur unter vier Augen, bereit, meine Behauptungen theils moralisch, theils urkundlich darzuthun. Zu einer Anzeige oder Substanzirung werde ich mich jedoch weder erniedrigen, noch da solches meinem edlern Zweck entgegenstrebt, hiezu nöthigen lassen.

Vertraut mit meinen individuellen Verhältnissen wissen Sie, daß nicht Eigennutz, Eitelkeit, nicht Egoismus meine Feder leitete, das ich hier nicht pro Domo sprach: sondern nur Ihrer selbstigen Aufforderung willig gehorchte. Unterlegen den verschiedenartigen Leiden meines Standes habe ich schon lange meine Hoffnungen einzig in meinem freundlichen Familien-Kreise beschränkt, jeder höhern Aussicht mit freudiger Resignation entsagt.

Isolirt von den nun nothwendigen Atranktiv-Kräften lebe ich nur noch als Staatsbürger mit Leib und Seele dem Vaterland, das ich wie der Spartaner liebe, und dem ich alles willig opferte, was der Mensch liebes und werthes besitzt. a)

---

a) Diese Opfer sind der Regierung mehr als zu bekannt. Sie werden mich vor dem schiefen Urtheile der Feindseligkeit retten. Würde ich wohl etwas geschweige alles für eine Sache opfern, die ich nicht verehre? — Alles unter dem Monde ist unvollständig, aber gar

Daß im schönen Baierlande demnach alles vergnügter und dem Staate nützlicher lebe, war und ist der fromme Wunsch, den ich bei Verfassung der Ihnen überreichten Schrift hegte und pflegte. — Die getreuen Stände werden gerne die Initiative ergreifen, eine der bedeutendsten Beamtens-Klasse nützlicher zu machen und damit unsre Verfassung von einigen selbe entstellenden Schlacken zu reinigen.

Darum lege ich das mühesam doch zärtlich gepflegte Kind mit seinen Schwächen in Ihre Hände. Haben Sie Nachsicht mit den letztern und gedenken Sie blos des reinen, guten Zwecks, den dabei beabsichtigte Ihr u. s. w.

---

vieles kann besser werden. Doch eben darin liegt die Vortrefflichkeit der Regierung, daß sie bessern will und daher die Wahrheit verträgt. Als reinem Patrioten kann mir diese nur gut gedeutet werden.

Eingang.

Unaufhaltsam rollt die Zeit bald mit mehr bald mit minderm Geräusche vor uns und unserer Gegenwart vorbey, und wir sahen Nationen, Thronen und Verfassungen wie Meteore kommen und verschwinden. Ein gleiches können wir von manchen Institutionen sagen, die Anfangs wohlthätig, — in der Folge ihrem Zwecke nicht mehr entsprechend —, in sich selbst zerfielen und durch neue — den neuen Verhältnißen mehr anschmiegenden Anstalten wohlthätig ersetzet wurden. — Alles menschlich Gestaltete trotzt ja der Unvergänglichkeit nie! — Dieses können wir auch von dem Anfangs so entsprechenden Institute der Landgerichts-Assessoren in Baiern mit vielem Grunde behaupten, indem es erwiesen ist, daß bey den heutigen Verhältnißen dieses sowohl durch seine vielseitigen und wichtigen Geschäfte als durch die über 400 steigende Anzahl seiner Mitglieder a) bedeutende Institut in seinem gegenwär-

a) Hiezu dürfte man auch die Actuars rechnen, die in Hinsicht des Geschäfts den Assessoren sich nach den neuesten Verordnungen gleichen, und gleichsam als 3te Assessoren zu betrachten sind. Hiedurch würde sich die Gesammtzahl über 500 Köpfe erstrecken! — Sicher die zahlreichste Beamten-Classe Baierns. —

tigen Zustande nicht wohl belassen werden könne, sondern Verbesserung seiner Lage oder seine gänzliche Aufhebung erwarten müße.

Eine Folge der bald nach dem Regierungs-Antritte unsers allergnädigsten Königs eingetretenen Staats-Reformen war die Aufstellung der Landgerichts-Assessoren, die an die Stelle der für die Gerichtsschreiber gebildeten Aktuars getreten sind.

Durch das hiedurch zugleich hergestellte Kollegial-Verfahren wurde der Willkühr manchen Vorstandes ein wohlthätiges Ziel gesetzt, und im Ganzen eine gesetzliche Kontroll hergestellt. Diese Landgerichts-Assessoren wurden einst sogleich nach dem praktischen Jahre auf diesen Platz hingestellt, wo selbe, mit der höhern richterlichen Würde vertraut gemacht, in wenig Jahren als Landrichter oder sonst entsprechend vorrückten.

Wir sagen, in wenigen Jahren, weil Baiern dortmals durch die französische Allianz die ihm einst schon früher zugehörigen Provinzen, sohin einen bedeutenden Länder-Zuwachs wieder erhielt. Nachdem nun diese neu acquirirten Länder dem Organismus unsrer Regierung unterworfen werden mußten, so konnte solches nur durch wirkliche geschickte und getreue baierische Unterthanen geschehen. Eine Folge, daß nach den Kriegen von dem Jahre 1805, 1806 und 1809 sehr viele baierische Beamte Beförderung in den neubaierischen Provinzen erhielten und es bey selbstigem Verdienste nur wenige Jahre bedurfte um sich auf einen beneidenswerthen Posten zu schwingen.

Daß die ohnehin erst neuen Landgerichts-Assessoren nun vorzüglich ihre Aerndte fanden, war eben so begreiflich, als daß der erledigte Platz — gleichsam nur das Noviziat der Staatsdienste und gleiches Fortkommen erwartend —, wieder eben so schnell gesucht wurde. Dieser Posten war daher dortmals nur eine Vorbereitungsstuffe.

Für einen angehenden jungen Beamten, der noch nicht verehlichet, sondern mit dieser ernsten Sache gar leicht und gerne auf die ohnehin in etlichen Jahren, wo nicht früher — eingetretene Beförderung warten konnte, — für derley Beamte genügte die Besoldung von 600 fl. hinlänglich. Ueberdieß waren dortmals die Geschäfte noch einfacher, der neue Strafcodex hatte uns noch nicht die gefahrvolle Qual des Inquirenten, und dessen Verantwortlichkeit, — die Land-Advokaten noch nicht die Pest der Prozeßwuth a) oder die itzt an der Tagesordnung sich befindlichen Denunciations Manieren b) kennen gelernt. Vernünftiger Weise konnte zu jener Zeit keine Be-

a) Worunter mancher Dr. Strick seinen 4 Hufeisen Prozeß sehr künstlich zu führen versteht. S. Hofr. v. Ekartshausen. Rechte der Menschheit. IV. Th S. 20

b) Nur zu oft werden nun die Oberbehörden mit den schaalsten Denunciationen beschwert. Der wirklich strafbare Beamte werde hart bestraft — der redliche aber besser geschützt! Warum wird dann der 28 te Art. d. 1. Th. d. Strafg. nicht angewendet?— ihre Nichtanwendung ist zu erweisen! — Doch darüber das Nähere im IIten Abschnitte.

schwerde gegen dieses Geschäfts=Verhältniß geführt werden und es lag in der Erschaffung einer Opposition gegen die schon von je des Paßawesens verdächtigen Landrichter a) eben so viel weises als wohlthätiges.

Doch anderst haben sich die Dinge und mit ihnen auch unsre Verhältniße gestaltet! — Der sonst so flüchtige Strom unsers Fortkommens blieb seit länger als 10 Jahren unverrückt stehen. Die neue Allianz nahm uns wieder jene Länder, wo wir unsere Beamten hatten, welche wieder zurückgenommen werden mußten, — wir erhielten dafür Provinzen, die unserer Verfassung einst fremd, selbe nicht annahmen b) — und, der Strom gieng — rückwärts. Die ungeheuren Staats= und Regierungs=Umwälzungen und Organisationen haben uns in der Folge gänzlich aus dem anfänglichen Standpunkte gerückt, und es steht uns nichts anders offen, als unsere Reformation — oder gänzliche Aufhebung und Reorganisation zu erwarten. Daher wurde unsre Lage täglich düsterer —, daher das Nothgeschrey der einzelnen, — daher der allgemeine Mißmuth dieser Beamten=Classe!

Die immer mehr und mehr sich entwickelnde Mißverhältniße machten nun selbst fremde Theilnahme rege für uns. In freymüthigen Schriften wurde unsre Lage gewürdiget, über das Mißver=

---

a) Man lese die freylich oft übertriebenen Schilderungen des H. v. Ekartsh. im V. Th. der bel. R. d. Menschheit.

b) Wie der Rheinkreis, Aschaffenburg.

hältniß der Besoldung und der Geschäfte laut gesprochen, selbst in der hohen Stände-Versammlung mehrmals unserer traurigen Lage erwähnt, ja offen wurden wir als die Lastträger des Staates mit Eselsfutter genährt bedauert, und Abänderung unsrer Lage gewunschen. Im schönen Gefühle seines erhabenen Berufes veranlaßte der Abgeordnete Herr Kommerzien-Rath Löwel für die Verbesserung unsrer Lage eine Motion. a) Wenn auch durch eine feindliche Ausdeutung dieser Gegenstand nicht für ganz geeignet zur landesständischen Berathung beachtet, und nur zur Empfehlung an die betreffenden Ministerien würdig befunden wurde b) — die Stimme des Publikums — entschied sich nach den klaren Ansichten des Vortrags doch allgemein für unsre Sache! — Bald verwendeten sich mehrere Flugschriften — mitunter auch die Geißel der Satyre schwingend — theilnehmend für unser Intresse.

Bey dieser Oeffentlichkeit unserer Mißverhältnisse sahen wir täglich einer Verbesserung unserer Lage, sehnsuchtsvoll entgegen. Allein vergebens sind unsre Wünsche verhallt, vergebens die Theilnahme würdiger Männer für uns bisher öffentlich rege geworden! —

In dieser Lage mag es uns demnach nicht übel gedeutet werden, wenn wir jene Verhältnisse

---

a) Man lese das III und VII Hft. d. Landt. Zeit. §. 222. 237 und 685 — so wie die Landsst. Verhandlungen.

b) Worauf jedoch gleichfalls keine Abhülfe erfolgte, und wegen Ueberschreitung des discutirten Etats vielleicht nicht erfolgen konnte.

offen der Repräsentation des Volks sowohl als dadurch einer der aufgeklärtesten Regierungen Deutschlands vorlegen, welche Verhältniße bisher nur stückweise in Flugschriften bekannt und meist nur unsre Besoldungs Mißverhältniße berührend zur Sprache kamen. Hierin und in den eingetretenen Grundsätzen eines strengern Staatshaushaltes suchten wir tröstlich die Ursache, daß unser Verhältniß bisher noch nicht geändert, unsre Lage nicht gemildert wurde. Der baierische Staatsdiener, seye er der letzten auch einer, — erscheine nicht als feiler Söldner. Nicht die traurige pekuniäre Lage seye es allein, die höhere Würdigung bedarf, — nein, auch die unbekannten Verhältnisse dieser Beamten in ihrer Geschäfts-Sphäre und die dadurch offenbare Korruption des Staats-Körpers — verdienen Aufmerksamkeit und baldige Abhülfe. Wir wollen daher nicht in dem Schatten der gemeinen Egoisten und Staatsbettler stehen, sondern im bessern Gefühle der für König und Vaterland sich hingebenden Freunde der Wahrheit und des Gesetzes auftreten.

Nicht unser individuelles — sondern des gesammten Staates Wohl sey das Ziel unserer Schritte. Nicht einen Stand zu beleidigen —, das Gute der Bessern wohl erkennend, — sondern die Decke über irrige Ansichten herabzureissen, sey unsre Tendenz.

Wenn auch in mancher öffentlichen Schrift unsere Verhältnisse erwähnt, und Verbesserung unserer Lage laut gewunschen wurde, so geschah dieses nur theils als Nebensache, blos hingeworfen,

theils mit unrichtiger mit dem Geschäftswesen der Landgerichte nicht ganz harmonirender Ansicht, theils mit unrichtigen oft zu grellen Farben aufgetragen.

Diesem Uebelstande zu begegnen, glaubten wir nun alle jene Verhältniße systemmäßig darstellen zu müßen, welche die Aufmerksamkeit des Staates in mehrfachem Betracht verdienen, und, nachdem dieselben bereits früher in öffentlichen Schriften und Blättern mit biederer Freymüthigkeit verhandelt wurden, unsere Ansichten den Machthabern und Stellvertretern des biedern Baier-Volkes zur Würdevollen Einschreitung ungescheut übergeben zu dürfen — und zu müßen.

Da unsre dießfalls aufgestellten Gründe sich nun nicht mehr blos auf die pekuniären Verhältnisse allein, sondern auf das allgemeine Staatswohl selbst beziehen; so glauben wir bey nächstkommender Stände-Versammlung nunmehr der abweislichen Einwendung des Herrn Präsidenten von Weinbach nicht mehr zu unterliegen, sondern der nähern Würdigung unserer Lage uns bey der Repräsentation der Nation mit allem Rechte erfreuen zu dürfen.

Wir gehen nun zur speziellen Beleuchtung dieser Verhältniße über.

I.

Ueber die Verhältnisse der Landgerichts-Assessoren zu ihren Geschäften.

§. 1.

Wer das Treiben und Drängen bey einem nicht ganz unbedeutenden Landgerichte aus ungefärbten Gläsern und durch längere Zeit a) beobachtet hatte, der kann jene oft in wirkliche Uebertreibungen übergegangene öffentliche Stimme der allgemeinen Geschäftsunthätigkeit der Landrichter gewiß nicht ganz billigen. Wenn dieselben kein bedeutendes, zeitraubendes Amts-Geschäft zur Bearbeitung übernehmen, so ist dieses eben noch keine Faulheit zu nennen.

Betrachten wir bey einem Landgerichte von 20,000 Seelen, auf einem Flächenraum von mehrern Meilen die bloßen täglichen Audienzen, den Schwall von Einlaufen und Expeditionen, die Kunst, den überall nach etwas ausspreitenden Armen des Regierungs Polypen das Verlangte

a) Freilich nicht bey einer Jagd-Partie, wo oft von manchem Machthaber ganz schnell — aber auch eben so unrichtig ein Schluß über die Amtspflege gemacht wurde.

zu reichen, und allen diesen befehlenden, politisch, finanziell, Justiz- und Administrativ-Behörden zu genügen; so erkennet jeder Unbefangene, daß man nebst der Leitung der Geschäfte wohl keine bedeutende Arbeit a) von den Vorständen zu erwarten habe.

Es liegt sohin auf flacher Hand, daß alle wichtigern Geschäfte in der Regel von den Landgerichts-Assessoren behandelt werden müßen. Durch die Einführung des neuen Strafgesetzbuches und der Land-Advokaten haben sich seit einigen Jahren die Geschäfte der Kriminal- und Zivil-Justiz dergestalt vermehrt, daß dieselben die beiden Assessoren beynahe ausschließend beschäftigen, indem es hie und da schon Landgerichte gegeben haben solle, deren schriftlichen Zivil-Prozesse sich in einem Jahre nahe an tausend, — bey den meisten auf mehrere hunderte —, besonders in Altbaiern erstreckten.

Es ist also hergestellt und notorisch bekannt, daß diese Staatsbeamten, bey meist schon mehr als 10jährigen Diensten in keiner Vorbereitungsstuffe sich mehr, — wie anfänglich befinden, und daß die Amts-Vorstände sich nicht mehr mit den wichtigsten Geschäften, — sondern mit dem täglichen Schwalle — lediglich befassen müßen.

---

a) Bei jenen Aemtern, wo die Vorstände derlei Elaboraten über sich nehmen, leidet mehr oder minder die ganze Direktion. Nur bei Landgerichten IIter Classe durfte eine Ausnahme statt finden.

Ihnen mangelt daher bey diesen Verhältnissen, — da sie vorzüglich als reine Justizbeamte erscheinen, — die nöthige Unabhängigkeit in ihrer Geschäftsführung.

Daß nur das Geschäft und nicht der Titel den Beamten mache, ist demnach eben so unwidersprechlich, als daß den Landgerichts Assessoren nur die Last, aber selten die verdiente Ehre, noch minder ein genügender, gemessener Lohn zu Theil wird, was wir später darzuthun nicht ermangeln werden.

§. 2.

Wenn diesen Beamten schon durch den gegenwärtigen Zustand der Landgerichte die wichtigsten Geschäfte übertragen werden, so vermehrt sich ihre Last noch mehr, wenn theils arbeitsscheue a) theils oft leidenschaftliche Vorstände durch ihre Geschäfts-Distributionen die ihrer bloßen Willkühr unterworfene Unterbeamte nicht nur ohne Maaß — sondern oft mit den heterogensten Geschäften, oder mit ihren verpfuschten Elaboraten belasten.

So pflegen mehrere derley Vorstände, — wenn sie einen Act instruirten und zur Berichtigung

---

a) Auch oft luftscheu! — der Landrichter zu ** ließ an z.B. einem Herbsttage diesertwegen den vor dem Fenster gehangenen Vogel nicht durch das Fenster, sondern durch eine an das Haus gelegte Leiter herabnehmen und in das Haus bringen. — Fallt plötzlich ein Nebel ein, — so wird die schon auf dem Lande bestimmte Commission von dem Hr Landr. auf der Stelle eingestellt, und die Theilemüßen mit ihren aus weiter Ferne geholten — sohin kostbaren Anwälden fruchtlos nach Hause gehen.

der Hauptsache bereits Kommission angesetzet haben, dieselbe bereits sich auch versammelte —, ihr Geschäft — sohin die Acten im letzten Augenblicke erst einem Assessor zu übertragen, der nun vom Glücke zu sagen hat, wenn er, mit dem Gegenstand und den Acten gänzlich unbekannt sich nicht vor den Theilen lächerlich oder durch irrige Verhandlung verantwortlich macht. a)

Es ist demnach erwiesen, daß die Geschäfts-Fülle — schon an sich den Assessoren durch die wichtigern Arbeiten zugetheilt, — an jenen Plätzen aber selben um so lästiger und drückender fällt, wo deren Vorstände noch überdieß sich ihrer selbstigen Arbeit entschlagen. b) Damit jedoch diese Herren bey den hohen Behörden, besonders im Gegenhalte mit ihren geplagten Unterbeamten in keinen unbeliebigen Schatten gesetzt, und in den Tabellen doch gehörig vorgetragen werden, so übernimmt dessen Rechtspraktikant die kurzen General-Untersuchungen — freylich unter falscher Präsenz — und der Vorstand wird als Inquirent einer Untersuchung vorgetragen. — Zeigt sich aber im Laufe der Untersuchung eine Special Inquisition, so wird der Act schnell abgegeben, und einem Assessor zu signirt, der nun freylich 20 mal so lange an diesem

a) Wie solches bey den Landgerichten zu ** und zu ** des öftern geschehen ist.

b) Oder sich einer ihrem Posten unwürdigen Arbeit unterziehen, wie der im Geruche eines eisernen Fleisses berühmte Landrichter von **, der die Bier- und Fleischzettel — Schub und Bothen Vorweise mit eigner hoher Faust und zwar ad majorem Gloriam expedirt!

Geschäfte zu arbeiten hat, als die oft kompendiösen Generaluntersuchungen ansprechen. — Doch, es ist ja wieder eine Nummer gewonnen!

Man mag sich über diese Behauptungen durch die Vergleichung der alten Kriminal — mit der heutigen Tabelle, in welch ersterer noch alle — in der letztern nur mehr die Special-Untersuchungen gegen verhaftete Verbrecher vorgetragen stehen, hinlänglich überzeugen, da man derley Vorstände nun höchst selten mehr, oder höchstens nur bey sehr einfachen Fällen zu ersehen die Ehre haben wird.

Eben solche Täuschungen a) sind bey der Zivil-Tabelle an der Tagesordnung!

Um als Instruent in derselben zu erscheinen, wird die simple Hinausschließung der Schriften zwar besorgt, kömmt es aber ad refferendum — dem Praktikanten übergeben, oder wohl gar die vorzunehmenden Kommissionen einem Assessor übertragen. b) Genüget dieses nicht zur hinlänglichen

---

a) Der Landrichter zu *** verfaßte durch mehrere Jahre hindurch weder Vortrag noch Bescheid. Erst als er keinen Rechtspractikanten mehr erhielt, der ihm umsonst wie der in Gott seelige aber für die 4jährige Praxis eben nicht sehr dankbare *** diente, griff er zur Feder. Dennoch erhielt er während seinem mehrjährigen Justitium von dem Appellations-Gerichte eine ausgezeichnete Note und steht noch jetzt im Geruche der höchsten Amtsthätigkeit, da seine braven Assessoren ihre Geschäfte zu führen wußten.

b) Bei dem Landgerichte zu *** verfertigt der Vorstand alle Signaturen, sohin die Instruirung aller Civil-Streitacten. Jede Commission hingegen wird darin — und eben so, — wenn die Acten ad refferendum reif

Erleuchtung seines Namens in der fatalen Tabelle a): so werden in den letzten Monaten entweder die neu angefallenen Prozesse, oder einige bereits von den Assessoren instruirten Acten übernommen, eine Signatur in Sachen verfaßt, und sohin ganz natürlich der Vorstand als letzter Instruent in der Tabelle vorgetragen. Bald nach Absendung derselben wandern nun die meisten dieser Acten gleichwohl wiederum auf die Schreibtische der Assessoren zurück. Diese und andere derlei niedrige Kunstgriffe geschehen vielfältig und vermehren die Last und den Mißmuth der Assessoren.

Wenn es aber auch sehr wackere —, unser herbes Loos durch humanes Betragen lindernde Vorstände giebt; so wollen wir auch die oben geschilderten noch keineswegs ganz verdammen. Leider müßen wir nämlich bemerken, daß die höheren Behörden mit den verschiedenartigen Geschäftswesen der Landgerichte nicht gänzlich bekannt b)

---

sind, — die Verfassung der Relationen und Bescheide —, den Assessoren übertragen. Dadurch erscheint, als führe der Vorstand alle Processe. Wenn selber auch hiedurch die Note der Auszeichnung sich erwarb —, ob mit Recht, zweifle ich —, so ist doch die Schädlichkeit einer solchen Manipulation erwiesen, indem das Punctum litis durch die zerschiednen Instruenten nicht so genau, wie durch einen Einzigen erkannt werden kann.

a) Man kann daher den Nutzen dieser Rechenschaftstabelle keineswegs verkennen, welcher zu lieb oft manches nützliche geschah. Unterbleibt dieselbe, so braucht es keine Täuschung mehr.

b) Man scheint nur auch oft, solche nicht kennen zu wollen.

von den Vorständen mehr verlangen, als sie sollen. Von ihnen allein, glauben sie, müße die Kraft und die Herrlichkeit ausgehen; sie seyen die Meister, wir nur Gesellen.

Diesem — den Vorständen sehr schmeichelnden Begriffe ja zu entsprechen, wird nun alles aufgebothen, um in schimmerndem Lichte zu erscheinen und es geht aus den von Oben herabkommenden irrigen Begriffen hervor, daß ein Assessor seinen Vorstand weder an Fähigkeit noch Thätigkeit übertreffen, — doch mindest nicht überstrahlen darf a)

Daß endlich die nicht dem Amte sondern bloß den Landrichtern zu und angehörige Schreiber für dieselben die Administrativ- und Polizey-Geschäfte besorgen, während der Assessor ohne äußere Beyhülfe nur seine eigene Waare zu Markt bringen kann, dieses ist zu bekannt, als daß wir uns hierüber näher äußern sollten.

Allem diesem würde durch die Geschäfts-Unabhängigkeit —, welche die Stimme manches Volks-Freundes laut für uns bei letzter Stände-Versammlung foderte, b) abgeholfen seyn.

---

a) Nicht selten werden unter der Larve des Uebersehens die von den Assessoren verfaßten wichtigen Berichte oder Elaborate der Unterschrift des Verfassers entzogen, um ein unverdientes Belobungsdecret zu erhaschen. Probatum est.

b) Man lese die Brochüren: Ueber eine beßre Justiz in Baiern — Antrag der 44 Abgeordneten an die Stände-Versammlung — Dr. Rösling gerechte Wünsche u. s. w.

Man erkläre demnach die Assessoren für das, was sie sind, für reine Justizbeamte, man nehme ihnen die drückende Bande des oft mehr oft minder schmerzlichen Geschäfts-Despotism ab, und der sich in dieser Beamtens-Klasse epidemisch verbreitete Mißmuth wird verschwinden und auch bey magerm Gehalte werden sie sich, ihres schönen Berufes wegen schon geachtet, auch ihrer Existenz wieder erfreuen können. Dadurch könnte allein auf die leichteste Art der von so vielen Abgeordneten des baierschen Volkes —, von so manchem denkenden Staatsmanne laut geäußerte Wunsch der Trennung der Justiz von der Polizey realisirt — und die hie und da herrschende Willkühr untergraben werden.

Ganz aus unsern Herzen haben daher jene 44 Abgeordnete der IIten Kammer in ihren der Versammlung vorgelegten Wünschen über diesen Gegenstand sich geäußert: „Gewöhnlich bearbeitet der Landrichter die Polizey-Sachen, der Assessor die Justiz. „Das thue fortan jeder unabhängig „von dem andern. Ein selbstständiger „Beamte sey der Assessor! dieses zu „werden, wird ihm schon Lohn seyn.

Möge bey künftiger Versammlung dieser patriotische Wunsch in Erfüllung gehen! ! —

§. 3.

Um jedoch auch den Uneingeweihten von der Geschäftsfülle, und Wichtigkeit und über die Wahrheit obiger Behauptung hinlänglich zu übe

zeugen, sey es uns erlaubt, zwischen einem Landgerichte von 24000 Seelen (deren es und noch viel größere giebt a) und einem Stadtgericht von 8000 Seelen eine Parallelle über das bestehende Verhältniß der angestellten Beamten und ihrer Geschäfte zu ziehen.

Vor allen setzen wir als Prämiß und als bereits ausgemacht voraus:

a) daß die Gesetze überall gleich und daß dieselben

b) in einem kleinen Stadtbezirke hundertmal leichter als auf einem Flächeninhalt von mehrern Meilen zu administriren seyen. Wir setzen ferners voraus, daß

c) die Mittheilungen an dem mehr gesitteten Städter vielleichter als an den oft aus erkünsteltem Blödsinn gestalteten Bauern seye, und daß

d) insbesonders die Polizei-Aufsicht und Entdeckung oder Abwendung von Verbrechen bei der zerstreuten Lage der Unterthanen viel beschwerlicher erscheine, als im gedrängten Stadtbezirke.

Sammt allen diesen Hindernissen besorgen bei den dreimal größern Landgerichten nur 4 Beamte diejenigen Geschäfte, welche bei dem dreißigmal kleinern Stadtgerichts-Bezirke 8 Justiz und 2 Polizei-Beamte dann 3 bis 4 Rechtskundige Magistrats-Beamte, sohin im Ganzen 14 Beamte beschäftigen. b)

---

a) Wie z. B. Kemnath, Neuburg, Taßwig, Neumarkt, Monheim, Landsberg, Pfaffenberg u. s. w.

b) Es ist daher sehr begreiflich, daß bei den Landgerich-

Während bei dem Landgerichte sich das Schreiber = Personal höchstens auf 5 Köpfe erstrecket; so besteht jenes eines Stadtgerichts = Bezirks aus 7 Stadtgerichts = und 5 Magistratischen = und Polizeilichen sohin in allem aus 12 Schreibern. Eben so soll bei der Größe des Terrains eines Landgerichtes ein Gerichtsdiener mit 3 Knechten alle jene Geschäfte besorgen, womit der dreißigmal kleinere Stadtbezirk 2 Amtsbothen mit 2 Knechten, einen Rottmeister mit 6 Polizeidienern dann 2 zerschiedene Aufseher Behufs der höhern Polizei = Aufsicht und einen Eisen = Gerichtsdiener mit einem Knechte beschäftigt.

Nachdem nun alle diese Menschen unsers Wissens hinlängliche Beschäftigung haben, so glauben wir bei der Gleichheit der Gesetze handgreiflich den Drang und die Menge der zuströmenden Geschäfte und damit auch die angespannteste Thätigkeit der Landgerichts = Assessoren dargethan zu haben.

Wir bemerken, daß wir in dieser Parallelle die Oberaufsicht über die Kommunal = Geschäfte bei den Landgerichten noch in gar keine Berührung brachten, die doch, trotz dem Gemeinde=Edikt — seye es per modum Revisionis —, oder bei dem Mangel tauglicher Subjekte -, schon ursprünglich bei den Landgerichten behandelt werden, und wodurch denenselben nun auch die Administrations = Geschäfte meistens zu Theil geworden sind.

---

ten die Geschäfte übereilt werden müssen, und oft die nöthigen Formen nicht eingehalten werden können, was sohin nicht den Beamten sondern der Verfassung zur Last gelegt werden muß.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Daß endlich die Land-Gemeinden sich mit keiner Polizei-Aufsicht abzugeben pflegen, und solche, wie vor, den Landgerichten überlassen, die, wenn nicht die unverantwortlichste Bedrückung hervorgehen sollte, nun mutatis mutandis von Ober Polizei wegen einschreiten müssen, ist ohnehin bis zur Notorität bekannt.

Wir glauben sohin aus dieser Parallelle die Geschäftshäufung, aber damit auch die Wichtigkeit und die Nothwendigkeit einer höhern Aufmerksamkeit auf jene Amts-Personen und ihre Verhältnisse dargethan zu haben, welchen das grösste Staats-Gut: die persönlichen Rechte der Unterthanen überlassen ist.

§. 4.

Man wird freilich auf unsre Wünsche der Geschäfts-Unabhängigkeit uns erwiedern, daß wir als richterliche Personen ja ohnehin unabhängig durch das Gesetz erklärt worden sind. Allein, es sey uns erlaubt in eben dieser Befugniß eine wahre Mißgeburt zu erblicken und aus guten Gründen, da das Halbe nirgends taugt um das aut Caesar aut nihil gehorsamst bitten zu dürfen.

Wenn gleichwohl die eine solche momentane Selbstständigkeit ausgesprochene höchste Verordnung vom 10. Juni 1810 bald nach Errichtung der Landgerichts-Assessorate uns noch auf der primitiven Stuffe des Richterstuhls wähnte, so scheint dieselbe für die gegenwärtig meist schon alte Justizmänner nur mehr herabsetzend als sachgemäß zu erscheinen a).

a) Indem die meisten Assessoren schon 10 Jahre und darüber dem Staate dienen, manche schon dem Tode

Wunderbar genug wird uns die Sternenkrone nur in dem Augenblicke zugesprochen, wo wir in einem Rechtsstreite einen Vortrag eben erstatten und sohin über ein zu erlassendes Endurtheil unsre Meinung in der Sitzung abgeben. Abgesehen, daß bei den meisten Landgerichten keine wirkliche Sitzungen zur Ersparung der nöthigen Zeit sowohl als oft wegen platter Unmöglichkeit statt haben, sondern die Akten ad votandum cursiren; abgesehen, daß die höchste Verordnung diesen Freiheits-Genuß gar nur bei den Endes-Bescheiden uns wolle angedeihen lassen, das sich nun itzt auch auf Beibescheide und alle entscheidende Resolutionen von Bedeutung erstreckt; so ist diese blos periodische, gleichsam nur einige Minuten lange uns zugehörige Gewalt entweder der Sache selbst oder unsern Personen in manchen Fällen nachtheilig. Das kollegiale Verfahren soll nämlich vor Einseitigkeit schützen. Allein, ist dann das Erkenntniß derjenige Moment allein, der hier entscheidet? kann nicht die Instruirung des ganzen Verfahrens eben so wichtig für die Parthey werden, die doch ganz allein in den Händen des Vorstandes ist, der nicht nur aus Direktions-Gewalt nach Belieben den Akt dem Instruenten abnehmen, sondern sogar, selbst nach dem Worte der ebenbesagten Verordnung, die einfachen Resolutionen, ja selbst die ganze Instruirung nach Gefallen und selbst ohne

der Pension und der Quiescenz entgegen reifen. Von diesem traurigen Perspektive müssen die hohen Ministerien selbst die leidigsten Beweise in Händen habe

Rücksprache und Wissenschaft des Instruenten abändern kann? a) Diese letztere Befugnisse des Landrichters schwächt vorzüglich die Unabhängigkeit des Richters und verträgt sich mit dem einmal angenommenen Kollegial-Verfahren keineswegs. Daher werden auch einfache Resolutionen und Verfügungen bei den königlichen Kreis- und Stadt-Gerichten in Gremio vorgetragen. Diese schon bei der Instruirung dem Vorstande zugestandene Eigenmächtigkeit wird durch die Abvotirung bei der Bescheids-Verfassung nicht gehoben, da selbe post festum erscheint.

Die Befugniß des Vorstandes, bei 3 ungleichen Stimmen zu entscheiden, hat bei einem so kleinen Kollegium öfters als bei größern Gemeinen statt, und wenn auch wirklich der Assessor nach seiner Ueberzeugung der Meinung des Vorstandes nicht beipflichtet, so erregt nicht selten ein solcher Widerspruch so viel unangenehmes Gefühl bei dem eine andere Meinung von dem ihm untergeordneten Personen nicht gewohnten Vorstande, daß meist auf anderen Wegen diese Meinung durchgesetzet wird. Meistens wissen aber dieselbe, wir sagen nicht alle, den Zwist unter ihren Opponenten anzufachen und sich, seye es aus Furcht oder Liebe, zum

a) Diese Befugniß ist bei den Berichts-Erstattungen in Polizei-Justiz- und Administrativ-Gegenständen um so greller, da hiedurch die Regierung nur die Stimme des einzigen Vorstandes hören, nur seine Ideen begreifen darf. Ganz anders ist dieses bei ordentlichen Gremien, da bei solchen nicht der Vorstand als der Tenor des Berichts allein, sondern das berathende Gremium als solcher zu betrachten ist.

Frieden, bei dieser Gelegenheit einer sichern Stimme stets zu versichern.

Wer die Landgerichte daher prüfen wollte, würde die leidige Ueberzeugung gewinnen, daß zwischen den Landgerichtsbeamten selten ein harmonisches Zusammenwirken bestebt und daß dieser Uebelstand meist aus diesem Geschäfts-Verhältniß, aus dem Stolz des Vorstandes und aus dem Mißmuthe seiner Lastträger entstehet.

Da unsre richterliche Würde in einem Nu wieder verschwindet, so kann sie die Freiheit der Stimme nicht erhalten, da wir uns sogleich wieder in der tiefsten Abhängigkeit erblicken, und bei der kurzen Gegenwart doch auch die lange Zukunft sehr klüglich zu Rathe ziehen müssen.

Bei den wichtigen politischen Verhandlungen hat uns endlich nur der Gerichts-Gebrauch und spät re Verordnungen, sohin nicht einmal jene organische Verordnung als Räthe a) beigezogen. Die Stimmenfreiheit der Assessoren ist daher bei ihrer Abhängigkeit zu sehr beschränkt, um für das ganze wohlthätig zu werden; um so mehr, da manche Vorstände sich gar nicht scheuen, derlei Geschäfte auch ohne Berathung abzumachen und unter ihrem blos persönlichen Ansehen zur Erfüllung zu bringen.

§. 5.

Diese Stimmenfreiheit, sagten wir auch, ist manchmal und zwar nicht selten auch unsern

a) Es frägt sich, ob nicht, seit der Organisation der Kreis- und Stadtgerichte, und bei gleichfalls eingeführtem Collegial-Verfahren, auch die Landgerichts-Assessoren Räthe sind.

Personen nachtheilig. Wer dieses bei manchem Vorstande aus den übrigen Verhältnissen unsrer willkührlichen Abhängigkeit nicht begreifen sollte, dem müssen wir leider eine Perspektive in unser geheimes Gericht, nämlich auf die weltberufenen geheimen Qualifikations-Noten erlauben. Diese ächte Reliquien der h. Hermamdade ist schon an sich durch ihre ungesetzliche Heimlichkeit und durch die willkührliche Befugniß, einen Beamten nur durch einen gefälligen Federstrich seine künftige Existenz zu rauben, verwerflich, und mit unsrer freien konstitutionellen Verfassung, mit der Freiheit unsrer staatsbürgerlichen Rechte, mit der Gleichheit der Gesetze und mit der Würde eines Staatsbeamten nicht vereinbarlich. Wohl mögen und sollen die Diener des Staates über ihr Verhalten geprüft werden, aber die Resultate seyen nicht mit der ewigen Nacht des tiefsten Staats-Geheimnisses bedeckt, dem unrechtmäßig Beurtheilten sey Rechtfertigung, dem mit Recht schlecht bezeichneten Besserung möglich."

Nicht hinter dem Rücken werde die Ehre des Staatsdieners nach Bandittenweise gemordet! Offen sollen, keinen Blick scheuend, die reifen Prüfungen jener Männer den Betheiligten bleiben, die den Beamten aus den Geschäften zu würdigen haben. a) Zu unserm Troste hat sich jedoch auch hier, bei

a) Zum mindesten sollen doch die Vorstände zur Substanzirung ihrer Qualifications-Noten verhalten werden. Fort daher mit allen Amts-Geheimnißen, die man doch enthüllen kann. — Sie taugen in keinem

dem Lichtglanze unserer von dem besten König seiner Nation gegebenen Verfassung, die Stimme gegen diese Heimlichkeit des Regierungs-Despotism laut erhoben.

Greller, und nach prüfendem Blicke auf alle bestehende Verhältnisse der Landgerichts-Assessoren zu ihren Geschäften, zum grellsten erscheint diese Einrichtung bey diesen richterlichen Personen, da sie von ihren Vorständen allein qualifizirt werden. a)

Ihrer Willkühr, ihrer Ehrlichkeit oder Bosheit, ihrem Scharf- oft Blödsinn b) ihrer aufwallenden Leidenschaft ist es ganz allein überlassen, unsre Existenz für die Zukunft zu bestimmen. c)

Diesen Männern also, über deren Karakterzüge die allgemeine Stimme sowohl als die grellen Aeußerungen mancher Stände, kein schmeichelhaftes Bild entwarfen, diesen Männern, die wir in ihren Arbeiten nicht nur unterstützen, sondern auch durch die Mißgeburt einer Minuten langen Unabhängigkeit in der persönlichen Willkühr beschränken sollen,

---

freien Staat, der die Oeffentlichkeit bald emancipirt! —

a) Die Qualification derselben bey der k. Regierung sowohl als wie bey dem k. Appellations-Gerichte fußt sich ja vorzüglich auf diese Noten, als ihrer eigentlichen Basis.

b) Landrichter * beschwerte sich einst bitterlich bey der Regg. zu *, weil selbe in einem Rescripte ihn, — freilich mit vielem Unrechte — Hochherzig nannte! —

c) Ungblücklicher Weise hat man die leidige Erfahrung, daß die besten Noten der Landrichter wenig nützten, jeder Schwächling aber durch schlechte Noten richtig zu schaden verstand.

diesen Männern endlich, welchen wir als eine offne Kontrolle, — Opposition — nach dem ursprünglichen Sinne, in der Regel niemals beliebt erschienen sind, — diesen Männern also — ihrer Willkühr und ihren Leidenschaften ist despotisch unser Geschick unterworfen. Wo ist daher unsre nöthige Geschäfts-, wo unsre Stimmenfreyheit? Sollen wir täglich zittern, ob der Stimme der Wahrheit heimtückisch an unserer Ehre verletzt zu werden? — Wir kennen nur wenige Vorstände, die selbstiger Willkühr abhold mit diesem Befugniße selbst nicht verstanden mit würdevoller Offenheit ihre abgegebenen Noten ihren ohnehin beneidungslosen Lastträgern eröffneten, und mit freundlicher Theilnahme ihr herbes Schicksal zu mildern suchten. Der größere Theil hingegen erfreut sich des Besitzes dieses unsichtbaren Dolches und wir können bey dem bestehenden Geheimniße nur wünschen, daß keiner oder doch nur wenige ihre Menschenpflicht verletzt und der Stimme der Leidenschaft Gehör gegeben haben möchten. — Die höhere Rücksichtslosigkeit unserer Verhältniße lassen jedoch deren Anzahl nicht so klein befürchten.

Von höhern Behörden werden die Qualifikationen bey offnem Rathe verhandelt, warum wird auch nicht dort dieser Gegenstand blos allein dem Präsidio überlassen? — warum diese Willkühr nur gegen uns erlaubt? — Der Landrichter kann sich glücklicher Weise selbst nicht qualifiziren a)

a) Wenn die Landrichter vice versa durch die Assessoren qualifizirt würden, so wäre doch ein Gleichgewicht

sondern unterliegt nur der höhern Prüfung, die nicht einseitig sondern kollegial geschiehet. Sollten die Landgerichts-Assessoren nicht auch von diesen höhern Richterstühlen und Kollegien allein gewürdigt, aus den häufig vorliegenden Akten geprüft werden können? —

Genügt diese Cognition bey den Vorständen, warum nicht auch bey uns, wo eine Würdigung leichter statt findet, indem unsre Arbeit wirklich von uns geliefert ist, jene der Vorstände aber größtentheils nur zu oft mit den unter fingirter Präsenz als ächte Waaren eingeschwärzten Elaboraten ihrer Rechtspraktikanten und der in ihrem Solde stehenden Schreibern vermenget ist, und wie die schwarze Krähe mit den geraubten Pfauenfedern geschmückt die hohen Behörden nur zu oft zu blenden versteht. a) Hierin liegt daher der Stoff des Mißmuths, der Geschäftshemmung und der jedem Justizmanne so schädlichen Geistes-Gebundenheit —, hier also der Saame des Mißtrauens — der gegenseitigen Abneigung!

Unterwerfet daher unsre Prüfung nicht mehr den Landgerichts-Vorständen, sondern höhern

---

vorhanden, und die Opposition hiedurch in ihrer Kraft erhalten. Doch wo wäre der Nimbus der Direktion?

a) Daher kömmt es, daß einige Vorstände das Gesetz, daß die Concipienten die von ihnen verfaßten Berichte, mit unterzeichnen sollen — gerne ignoriren möchten! — Man lasse, nachdem die Instruenten und Referenten für ihre Arbeit verantwortlich sind, auch alle Expeditionen von dem Referenten mit unterzeichnen, so wird der fleißige Arbeiter leicht erkannt werden. Ein Geheimniß des Refferats bey 3 Beamten ist ohnehin ein fruchtloses Bemühen.

Behörden allein a) — lasset euch die Arbeiten, nicht jene heimlichen Noten zur Würdigung vorlegen und hebet die Heimlichkeit dieser Noten gänzlich auf, welche nur um so schwärzer in unsrer Verfassung erscheint, je heller und schöner diese glänzt, und je näher wir dem öffentlichen Verfahren selbst entgegen eilen.

§. 6.

Das Geschäfts-Verhältniß zwingt uns auch unsre Berührungen mit dem Schreiber-Personale und den Gerichtsdienern zu beleuchten. Beide sind selten das mehr, was sie seyn sollten, und was ihr Name ausdrückt; beide kommen mit ihren Geschäfs-Excessen, mit den wirklichen Beamten, und vorzüglich die erstern, als die stets rüstigen Werkzeuge der eisernen Willkühr, mit uns und unsern Geschäften in Berührung.

Daß die Schreiber — Beamte, die Gerichtsdiener — Schreiber, und die Gemeinde-Vorsteher nun die Gerichtsdiener sind, darf im Allgemeinen als Prämiß angenommen werden. b)

---

a) Jedoch nach bestimmten und in allen Kreisen gleichförmig eingeführten Normen, damit nicht Bevortheilung eintritt, wie es bey dem Appellations-Gerichte zu ** geschah, wo die 2te Note jenen gegeben wurde, die im benachbarten Kreise die 1te Note erhalten hätten, wodurch die Beamten des letztern Kreises natürlich einen unverdienten Vorzug bey dem Ministerium erhielten, und jene des ersten schuldlos zurückgesetzet wurden.

b) Sagt mir doch gestrenger Herr Oberschreiber, sagte ein Bauer in der Kanzley zu * ob der Landrichter zu Hause ist? der Herr Franz Paul hat mich hieher bestellt.

§. 7.

Wer Gelegenheit hatte den Karakter und den Geschäftsbetrieb der Landgerichtsschreiber mit prüfendem Auge längere Zeit hindurch zu beschauen, der wird jene Schilderung, die der unbekannte Verfasser der Flugschrift: Ueber das Bedürfniß einer bessern Justiz in Baiern von dieser Klasse machte, a) gewiß nicht übertrieben finden.

Derselbe schildert nämlich in seiner kräftigen Sprache das Oberhaupt dieser Bravo's in den Hallen des Tempels der h. Justiz mit folgenden Worten:

„Vorzüglich sind die Oberschreiber das „Organ, wodurch alles (bei dem Landrichter) „geschlichtet wird. Sie sind wahre Vampyren „und das immer rüstige Werkzeug niedriger „Prellereien. Es ist hergestellt und zu erweisen, „daß kein Heurathskonsens, keine Militär-Ent„lassung oder sonst eine günstige Entschließung „ausgefertiget wird, ohne daß nicht die Par„theyen zu Opfer gehen müßen.

„Woher können diese Menschen, die in einem „Sacktuche ihre ganze Handwerke vorhin ein„packten, dermal fast alle so wohlhabend ge„worden seyn? b)

---

a) Seite 28. §. 25.

b) Man darf im Ganzen bei einem tactfesten Oberschreiber das jährliche Nefas auf sichere tausend Gulden anschlagen. Daß mancher eigne Equipage hält —, Häuser, Gärten und Gewerbe erwarb, ist zu erweisen, und so geht die Prellerey in hundert-

„Die Oberschreiber sind Kapitalisten, kaufen „Häuser und haben schönere Meubels als mancher „Edelmann. Und dieses ist bey vielen Gerichten „notorisch.“

Diese Menschen, meist ohne ursprünglicher höherer Bildung —, nur im Schlamme der Volkshefen auferzogen, aller soliden Beschäftigung abhold, greifen nur zu oft und zu keck in die Speiche und Räder der Staatsmaschine und treten daher in sehr grellem Lichte bey unsrer Staats-Verfassung hervor. Wir finden es jedoch sehr natürlich, daß diese nur als Bediente eines launigen Herrn angestellte Diener den Zeitpunkt ihrer Thätigkeit für sich benützen; — wir finden es eben so natürlich, daß die Amtsvorstände diese niedrigen — zu allen schlechten Handlungen aufgelegte Chevaliers d'Industrie um ihr Geld auch nur für ihre Sache verwenden: aber nicht begreiflich bleibt es uns, wie die wachsame Regierung Baierns ihre Scharfblicke nur stets auf die Beamten aber nicht auf diese Rotte —, sohin nur auf den Zweck aber nie auf die Mittel hingewendet hatte? a) Vieles der allgemeinen schlechten Stimmung gegen die Landgerichte dürfte daher auf dieser Klasse lasten! —

---

facher Gestaltung durch alle Rangstuffungen bis zum letzten Gerichtsdieners-Knechte herab.

a) Die jetzt eingeführte Qualifikation derselben kann erst dann zweckmäßig erscheinen, wenn entweder die Schreiber nicht mehr allein von dem Landrichter abhangen, — oder, wenn die Qualifikation gemeinschaftlich mit den Assessoren verfaßt würde. Ausser diesem ist es ein leerer Schall, weil der Vorstand seine eigne Diener nicht herabsetzen kann. —

Daß die Schreiber nach Willkühr von dem Vorstande allein aufgenommen und entlassen werden können, daß selbe nicht dem Staate, sondern nur ihm allein verpflichtet sind, bringt die leidige Folge nach sich, daß oft die verworfensten Kreaturen, bloß nach ihrer Wohlfeilheit gewürdiget, aufgenommen werden und den Tempel der Themis statt zu lehren mit ihrem Daseyn verunreinigten. Zu allem feil, ist kein Amtsgeheimniß gedenkbar, a) kein Amts = Protokoll verfälschungsfrey. An nichts, als an den Verstand gebunden, hat er kein Gesetz für die Pflicht = Erfüllung, das ihn hieran bindet.

Wer weiß nicht, wie wichtig oft nicht das Amt eines Protokollführers bey unserer Kriminal = Gesetzgebung und bey dem verzweifelten Kampfe des mit einem listigen Vertheidiger ausgerüsteten Verbrechers mit seiner Schuldbelastung ist? — Wie kann sich ein Inquirent auf solche nicht dem Amte gehörigen, zu allem was Geld trägt, aufgelegten Privatschreiber verlassen? — Ein Wort hinter seinem Rücken in dem Protokoll geändert, — wer könnte eine solche Folge übersehen? — — —

Die Landgerichts = Assessoren haben daher bey dieser Einrichtung keine Sicherheit für ihre Geschäftsführung und sind sohin nicht allein der Willkühr ihrer Vorstände, sondern auch jener

---

a) Hierin sind jedoch unsre höhern Behörden selbst kein Vorbild, wo man ganz leicht nach 24 Stunden das Verhandelte sicher erfahren kann, wenn man nur will, und bey der rechten Thüre anklopft.

ihrer Schreiber ausgesetzt. Nur der Vorstand hat Sicherheit, weil diese Menschen nur ihm zugehören, nur von ihm allein abhängen.

Daher kömmt es, auf diesem Schutze vertrauend, — daß diese Menschen nicht nur gegen dem Unterthan sich mit dem empörendsten Stolze a) und mit zurückstoßender Grobheit benehmen, sondern vor allen die Assessoren nur als bedaurenswürdige Titulanten beobachten, von ihnen keine Befehle annehmen, selbe insultiren b) und im Gefühle größerer Macht nur das thun, wodurch sie ihrem Brodherrn gefällig erscheinen.

Daher kömmt es, daß die Justizgeschäfte oft auf dem Lande strafwürdig verzögert werden. Man sehe nur die Daten des Conceptes und jene der Expedition, oft wird man mehr als eine monatliche Distanz darin finden. Dieses ist aber sehr natürlich. — Nachdem der Schreiber nämlich nicht dem Amte angehört, so wird vor allem nur dasjenige, was unter der Firma des Vorstandes aus den zerschiedenen Federn floß, zur Bearbeitung genommen, damit nur hier kein Stocken entstehe; — die Aufsätze der meist nur im Justizfache arbeitenden Assessoren werden hingegen bis zur geeigneten Muße — oder gnädigen Laune bey Seite gelegt. Was kümmert man sich um die

---

a) Daher pflegen die Bauern lieber mit jedem Beamten, als mit einem solchen Bostangi zu sprechen.

b) Beschwerden dagegen werden selten berücksichtiget, weil der Landrichter hier in ipsa Causa versirt, und man nur in eine Hornißen = Brutt damit sticht.

Sache dieser geplagten Beamten, die den Schreibern wohl Arbeit aber keinen Lohn zu geben im Stande sind! ? — Hinc illae Lacrimae!

Man theile daher den äußern Aemtern ebenfalls dem Staate verpflichtete Schreiber zu, nachdem ein solcher als Protokollsführer sicher eine weit wichtigere Stelle, als ein Kanzelist bey einer höhern Behörde bekleidet a) und nachdem ja selbst die Landgerichtsdieners = Knechte nun auch endlich verpflichtet werden; man hebe diese Willkühren auf, man schütze hiedurch das Geschäft und dessen Beamten, ohne Rücksicht, wer er seye.

Welcher Gefahr wir aber durch diese Willkühr ausgesetzet sind, wollen wir unter vielen nur durch einem — ohnehin der Publizität Preis gegebenen Falle — vollends in das gehörige Licht setzen. — Der IIIte Theil der Jahrbücher der Justizpflege liefert uns den Jahrsbericht des königl. Ober = Appellations = Gerichts an das hohe Justizministerium über die Strafrechtspflege und meldet darin S. 139: daß in einer Kriminal-Untersuchung der Defensor unter andern auch eine Nichtigkeits=Beschwerde gegen das Verfahren des Inquirenten darüber angebracht habe, weil er in dieser Untersuchung einen noch nicht 18jährigen Aktuar gebraucht habe. — Die Mi=

a) Um so mehr, da der Schreiber auf dem Lande abusiv auch koncipirt, verhandelt und ein wirklicher Beamte – anderseits leider nur der Bediente des Vorstandes ist.

norität dieses hohen Gremiums trug —, da dieser Schreiber wirklich beym Schluße der Acten sein 18tes Jahr noch nicht erreicht hatte, — wegen dieser Unförmlichkeit darauf an, die ganze Untersuchung als nichtig aufzuheben und den Prozeß aufs Neue und zwar auf Kosten des Untersuchungsrichters zu instruiren. Die Majorität jedoch beantragte, daß alle von diesem Schreiber verfaßten Protokolle demselben bey inzwischen erreichten 18ten Jahre nochmals zur Anerkennung oder Verwerfung vorgelegt werden solle.— So gerecht und gesetzlich beide dieser Beschlüße nach den bestehenden Normen und dem äußern Scheine waren, so wäre bei den leidigen Verhältnißen der Assessoren die Meinung der Minorität zu einer offenbaren Ungerechtigkeit geworden; so wie jene der Majorität den Instruenten in die augenscheinlichste Gefahr stürzte, ein unschuldiges Opfer der Willkühr des Vorstandes und seines Schmutzes — so wie des Schreiber-Unwesens zu werden. Jener Landrichter —, mit der Erbsünde der Geldgierde und des Schmutzes — wie so mancher seiner Kollegen behaftet a) pflegte nämlich für sein be-

a) So z. B. laßt der Landrichter zu * * keine Kerze durch das ganze Jahr in der Kanzlei brennen — Jener zu * muß gar, so oft er speist, die königlichen Stühle aus der Kanzlei entlehnen, — der Landrichter zu * * * überläßt, weil er mit dem Aversum nicht aussiehet, die Anschaffung der Schreibmaterialien seinem Oberschreiber, der Landgerichts-Vorstand zu * * giebt das Papier an die Assessoren, nur Bogenweis gegen jedesmalige Spezial-Quittungen ab, und beschäftigt sich mit Zusammenknüpfen der Spagattrümmer, wäh-

deutendes Landgericht eigentlich 3 Schreiber zu halten, worunter nur einer als solcher zu betrachten, die andern als 2 unbrauchbare Invaliden kaum die schlechte Kost verdienten.

Um nun — da der Vorstand den einzig brauchbaren Schreiber für sich behielt —, die Kriminal Geschäfte zu fördern, wurde der junge * in der Kanzlei, mehrere Monate nämlich ohne Gehalt —, dann endlich mit monatlichen 5 fl. ohne Kost angestellt. Hierauf wurde nun dieser wohlfeile Aktuar ad Criminalia beeidigt und den Assessoren zu diesem Geschäfte beygegeben, nachdem dieselben sich nicht unterstehen durften einem Schreiber etwas für sich aufzutragen, sondern zu jedem auch dem unbedeutendsten Geschäfte in höchst vorgeschriebener Form der amtlichen Unterwürfigkeit jederzeit den Vorstand um einen Schreiber ersuchen mußten, der ihnen dann nach dessen Launen oder obwaltendem Geschäftsdrange bald oder auch erst Abends (bis wann man nebst den Partheyen geduldig zuwarten mußte) ein solches Subjekt zusandte.

Der hier betheiligte Inquirent, Assessor **

---

rend die Frau Landrichterin den Verlag des Siegel-Papiers und der Recepissen über sich hat. — Landrichter * hat, — weil ihm die Finanzstelle keinen Schriftenkasten ratificirte, seine gesammten Manual-Acten schon seit 10 Jahren auf dem Fußboden — bei dem Landgerichte zu ** reitet der Practicant in Ermanglung eines Stuhls, auf einem alten Reitsattel, — der Landrichter zu ** versilbert nebst den 2 Pferderationen sogar das Brennholz für die Kanzlei, worin daher die Winterkälte fortwährend herrscht, indeß

kam eben aus einem andern Kreise Neu-Baierns, worin der Schreiber-Unfug noch kein Bürgerrecht erhielt und keinen so hohen Grad wie in Altbaiern erreichte, in dieses Geschäfts-Paradies und ihm wurde daher — ohne ihm eine Wahl zu lassen, bey der bald nach seiner Ankunft begonnenen befraglichen Untersuchung dieser — * — als schon früher ad Criminalia beeidiget, und verwendet, zur Protokollsführung beygegeben. — Wie hätte dem armen Inquirenten träumen können, daß ihm hier eine Falle gelegt wurde, worin sein Dienst, seine Ehre, und seine bürgerliche Existenz auf ein Haar gestürzt wäre? —

Nach geendigter Untersuchung nämlich als der bekannt heftige und gewandte Vertheidiger vergebens aus den Untersuchungs-Akten durch alle Instanzen sein Heil versuchte, gedachte derselbe nun solches durch die Annullirung der bisherigen Untersuchung in der Art zu erlangen, daß durch die bereits zur andern Aussage abgerichteten Zeugen a) ein anderes und günstigers Resultat hervorgehen müßte. Um nun dieses bewerkstelligen zu können, griff man den Inquirenten und dessen formelles Verfahren an und brachte unter andern auch die Minderjährigkeit eines hiebey verwendeten Schrei-

derselbe in seinem Wohnzimmer arbeitet, und seine Frau von dem Advokaten die alten Kleider für ihren Gatten um dem Trödlerpreis an sich handelt u. s. w. wer sollte alle diese lächerliche Carricaturen des Schmutzes aufzählen.

a) Der Versuch die Zeugen meineidig zu machen, war bereits aktenmäßig hergestellt.

bers auf das Tapett, die selbst dem erst neu angekommenen Inquirenten unbekannt war. a) Alle weitere von dem Defensor gegen den nur strenges Recht gehandhabten Richter angebrachten Beschwerden wurden ungegründet befunden und durch alle Instanzen sein Verfahren gerechtfertigt; — nur hier — gerieth er in die größte Gefahr geopfert zu werden. b) Erwiesen war es bereits, daß der Vertheidiger mit seinem bedeutenden Anhange durch gemessene Einleitungen und Drohungen nebst den Zeugen auch selbst das Amt, von welchem immittelst der besagte Inquirent auf sein Gesuch versetzt wurde, auf seine Seite zu bringen und kein Mittel zu sparen wußte, um seinen Zweck zu befördern; — erwiesen war es bereits, daß eben dieser aus sehr begreiflicher Ursache in die höchste Noth und Schulden — ja sogar zu höchst zweydeutigen Handlungen gerieth, — erwiesen war es endlich, daß man von Seite der Untersuchten und ihrer Familie alles aufboth, um mit gemeinsamen Kräften den Inquirenten zu verderben, — da wurde derselbe der Ehrlichkeit eines solchen Schreibers blos gegeben! —

---

a) Bey weiten nicht alle Protokolle waren von diesem * — verfaßt, sondern bey dessen anderweitigen Beschäftigung alle Schreiber hiebey verwendet worden.

b) Diesen merkwürdigen Criminal-Fall hat der anonyme Verfasser der Schrift: Vorstellung eines baierischen Justizbeamten über den Mißbrauch des Vertheidigungs-Verfahrens, aktenmäßig den Justizmännern zur Beherzigung und Warnung bekannt gemacht.

Ungerecht, — mit den leidigsten Folgen verbunden, — wäre daher der Beschluß der Minorenität auf Aufhebung der Untersuchung auf Kosten des Inquirenten gewesen a), da diese letztere nur den Vorstand treffen konnten, und die erstern bei den aktenmäßig erwiesenen Umtrieben lauter falsche Resultate, und damit den Sturz eines unschuldigen Richters, eines rechtlichen Familien-Vaters, und den offnen Triumph des Lasters herbeygeführet hätte! — In größter Gefahr schwebte daher auch bey dem Beschluße der Majorität dieses höchsten Gerichtshofes der seiner Pflicht hingeopferte Richter. Blos an dem schwachen, haarfeinen Faden der Ehrlichkeit eines Schreibers dieser Art hieng das Schwert über seinem Haupte. Er konnte vom Glücke sagen, daß * — trotz allen Versuchungen und eigner Noth, die Wahrheit nicht verläugnete, alle Protokolle bestättigte und hiemit der Sache ein Ende machte.

Dieses aktenmäßige Beyspiel möge statt 100 andern unsre Behauptungen rechtfertigen und hinlänglich darthun, daß die Schreiber dem Staate verpflichtet, die Willkühr der Vorstände in ihrer Wahl b) eingeschränkt werden, die höhern Richter-

---

a) Um so mehr, als es aktenmäßig hergestellet war, daß der Inquirent keine Wahl hatte, sondern ihm * — von dem Vorstande zugetheilt wurde; — man kann sich hiebey des Gedankens —, daß nicht alles dabey gelesen wurde, — kaum entwehren! —

b) Da die Vorstände nicht selten —, der besondern Anhänglich- und Brauchbarkeit halber, — ihre Kanzleyen aus den Zucht- und Arbeitshäusern zu rekrutiren pflegten, wie solches erst vor kurzem

stühle aber endlich einmal unsre Verhältniße würdigen und uns in ihren Schutz, besser wie bisher, nehmen mögen damit wir nicht täglich bey unsern Geschäften zittern und von Mißmuth aufgezehret werden müßen.

Da wir bisher nur unsre Verhältniße mit einer Klasse der Schreiber, das ist mit den Protokollsführern berührten, so wollen wir nun auch zu der höhern Klasse derselben als den sogenannten Ober- und Mitterschreibern ꝛc. schreiten.

Diese Klasse Bediensteter bildet nämlich jenen Körper, worin der Vorstand die eigentliche Seele ist, ein Geschöpf, das nirgends geliebt wird. Diese Menschen sind weit mehr als Beamte, denn auf sie fällt keine Last der Verantwortlichkeit, sie beschränkt keine Geschäfts-Kontrolle in ihrer Sphäre, — sie fühlen nicht die Geißel der disziplinären Unterwürfigkeit. Ueberdieß mit den einträglichsten und bedeutendsten Geschäften beehrt, genießen sie als Günstlinge oder Privat-Sekretairs und Geldeintreiber der Vorstände mit dessen persönlichem Vertrauen geschmückt a) ein

---

bey dem Landgerichte ** der Fall war, wo sämmtliche Schreiber aus dieser Classe waren.

a) Bei dem Landgerichte zu *** ist sogar der Amtmann der Matador des Amtes. Ohne dessen Rath unternimmt der Vorstand selten etwas bedeutendes, wodurch sich aber der Amtmann also übernimmt, daß er die Assessoren straflos zu insultiren wagte und nicht selten mit der Faust in den Tisch des Vorstandes schlug, wenn sein Rath nicht sogleich angenommen ward.

großes Ansehen, weil das, was sie gethan, als schon von dem Vorstande in voraus gebilliget, angesehen wird und keiner Ratifikation mehr unterliegt. In welchem Lichte nun die auf allen Seiten durch jene Verfassungsmäßige Zuchtruthe der disziplinaren Geschäfts-Abhängigkeit beschränkten und im Zaume gehaltenen, auf allen Seiten verantwortlichen Assessoren erscheinen, ist leicht zu begreifen.

Meist mit den wichtigen Geschäften der Protokollirung resp Formation aller Verträge und Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege dann Inventuren rc. — mit dem Tax a) Sportular und Pupillarwesen b), mit allen Geldeinhebungen, mit Verfassung aller Rechnungen, wie nicht selten sogar mit den Refferaten der Conscription c), Brand-Assecuranz, Bauordnung, Revision aller Kommunal- und Stiftungs-Rechnungen, die sie größtentheils für die unkundigen Stiftungspfleger

---

a) Als Sportulant hängen die bedeutenden Gefälle der Tantieme von seiner Geschicklichkeit ab; der Vorstand dependirt sohin von seinem Diener — dem Oberschreiber! — Sapienti sat!

b) Lächelnd bewunderte ich einst bey dem Landgerichte * die von dem Mitterschreiber künstlich verfaßte, aus 10 Sexternen bestandene Puppillar-Tabelle, worin alles fingirt war, indem das ganze Jahr nicht eine einzige Vormundschaftsrechnung, — zum mindesten von dem als Refferenten vorgetragenen Vorstand verfaßt oder revidirt wurde. Das geniale Kunstwerk bewirkte sogleich eine allergnädigste Belobung des k. Appellations-Gerichts!

c) Wo dann bey dem Conscriptions-Rath der Pseudo-Refferent dem armen Vorstand hinter seinem Sessel souflirt.

selbst zu verfassen pflegen, a) dann des Straßenbaues und anderer derlei wichtigen Administrativ-Geschäften beehrt, erscheinen diese Schreiber in dem Lichte eines unabhängigen Beamten, ohne unter dem strengen Gesetze derselben zu stehen. Bestechung ist bey ihnen nur ein Trinkgeld, sohin erlaubt, b) da sie nach dem Strafgesetzbuche die Begünstigung der gemeinen Verbrecher, nicht aber die Gesetzes-Schärfe gegen die Beamten erwarten dürfen. Als Diener und Lieblinge des Vorstandes bekannt weiß der Unterthan nur zu gut, daß ihre Aussprüche wie jene des letztern keiner Kontroll, keiner Revision bedürfen, daher werden dieselbe auch gehörig honorirt, während der gemeinste Bauer auf den an allen Seiten geplagten und viel abhängigern Assessor bedauernd hinübersieht und sich lieber einen sichern Sentenz, freilich auf manch verdächtigem und kostbarem Wege, beim Schreiber erwirbt. Man beurtheile, wie ein solches Verhältniß uns kränken und herabsetzen müße? !

---

a) Verfaßt der Schreiber die Rechnung, so wird er, da er sie von Landgerichtswegen wieder selbst revidirt, selbe weder streichen noch hiebey sich selbst vergessen. Untersteht sich jedoch der Stiftungspfleger durch jemand andern seine Rechnung stellen zu lassen, so wird er durch die Nekereien der Revision gar bald eines andern belehrt. So wird beim Landgerichte zu * der Verfassung auf die empörendste Weise Hohn gesprochen, und die Verwaltung des Stiftungsvermögens den Schreibern in die Hände gespielt. Ein Fall, der sich oft ergeben dürfte. —

b) Daher das Geschrei über die Bestechlichkeit der Landrichter, die ich jedoch nicht so kenne, und die hier oft mit ihren Dienern verwechselt werden.

Bekannt ist der Lohn dieser Schreiber noch überdieß in der Regel so klein a), daß dieselben in ihrem Dienstkontrakte zugleich einen wahren Kaperbrief erhalten. Alles was Geld trägt, wird nun als Nebensache acquirirt und jeder Beutel des Unterthanen als eine Prise des patentisirten Freibundes deklarirt. Um aber auch diese kleine Besoldung für den Vorstand minder schmerzlich zu machen, werden des öftern die Diäten der Schreiber ad Partem solarii geschlagen oder wohl gar dem Oberschreiber jene der übrigen Schreiber à la Crispin zugewiesen, welch letztre nun mit Unlust ihre Geschäfte verrichten und zum mindesten bey den Commissions-Reisen, da sie dafür nichts erhalten, von den Assessoren qua Comissairs noch dürfen verpfleget werden. Ob nun ein Kontrakt über fremde Bezüge statt haben könne, dieses wird sich jeder leicht selbst beantworten können! — Doch — wieder zur Hauptsache!

Nicht selten neben ihren Geschäften mit den Aemtern des Unteraufschlags und der Lotto Kollektur, oder mit zerschiedenen Verwaltungen, Agentien, Patrimonial-Gerichten, Winkl-Advokatien, Marktschreibereien, Pseudo-Administrationen der Stiftungen ꝛc. versehen, öfters noch dabei ein bürgerliches Gewerb treibend, werden dieselben wiederum in den Musestunden zur Erheiterung des Vorstandes als bestallte Jäger und Fischer, bald als Truchsesse und Vorschneider, die Anfänger

a) Z. B. Ein Oberschreiber mit monatlichen 25 fl. ohne Kost, die übrigen mit 8 bis 16 fl. mit der Kost.

oder Schreiber-Lehrbuben in ihren Lehr-Jahren mitunter auch als Küchenjungen und Haus-Knechte zur häuslichen Arbeit verwendet.

Als eine besonders einträgliche Quelle der Schreiber wird vor allen das Spioniren a) Wort-auffischen und das Rapportiren, was alles in den Häusern vorgeht und was — besonders von den Assessoren verhandelt und gesprochen wird, angesehen. Womit sich vorzüglich diese Lieblinge in dem Serail des Herrn Landrichters einen starken Anhang zu verschaffen wissen. Manchmal sind selbe zugleich auch bey dem Advokaten als Schreiber im Dienste, theils um für ihn zu schreiben, theils ihm alle Amts-Geheimniße und alles, was in Sachen seiner Parthey verhandelt wurde, schnell zu hinterbringen und zum Hohn der Gesetze und der unpartheyischen Rechtspflege zu benützen. b) Wer erkennt an diesen Ausspähern nicht die offne Rechtsverletzung? — Ja wir kennen sogar ein Landgericht, wo nebst allen diesen Verhältnissen 2 Schreiber als Chefs 2er National Garde-Bataillons glänzen, deren Hauptleute gleichfalls aus dieser Klasse genommen wurden: heißt dieses nicht unsre National-Ehre beflecken? —

---

a) Dieses Geschäft theilen sie nicht selten mit den Domestiken des Landrichters. Der Landrichter zu ** ließ täglich seine Assessoren durch die Kindsfrau über die richtige Einhaltung der Kanzleystunden beobachten oder sich, falls sie eine Commission auf dem Lande hatten, erkundigen, wann sie nach Hause gekehret sind.

b) So z. B. konnte der Anwald, wenn er von den schwankenden Zeugen-Aussagen durch seinen Schreiber qua Protokollführer frühzeitig genug unterrichtet wurde, um noch schnell andere Beweismittel produciren zu können, das strafwürdigste Prävenire spielen.

Laute Stimmen erhoben sich dort über die Administration der Oekonomie dieser Bataillons, doch wo sollte man Abhülfe finden da der Vorstand selbst, ein Sclave seiner Diener, — dieses skandalöse Verhältniß veranlaßte und als Oekonomie-Commissär wohl die eigne Brut nicht verderben wollte.

Diese Menschen nun, die sich in kurzer Zeit zu bereichern wußten, und nebst diesem auf einem kostbaren Fuße zu leben verstehen, — diese Menschen müßen das Ansehen des Amtes und vorzüglich jenes der Assessoren herabwürdigen, den Despotismus der Vorstände unterstützen, so wie sie vorzüglich die leidige Ursache der über die landgerichtliche Administration laut gewordenen Beschwerden waren, und noch gegenwärtig sind.

Würden nun diese Männer vom Staate angestellet werden, so würde schon an sich die Wahl dieser Individuen durch die hiebei eintretende allgemeine Konkurrenz sachgemäßer, ihre Geschäfte verläßiger und durch ihre selbstige Verantwortlichkeit die täglichen Prellereyen vermieden werden. Die Schreiber würden, der persönlichen Leibeigenschaft enthoben, mit eignem Ehrgefühle arbeiten und die Anstellung derselben würde nicht mehr von der Laune und dem Schmutze der Vorstände, sondern von dem Verdienste, den Kenntnissen und der Geschäftsfülle abhangen, ein Wunsch, den alle rechtliche Männer dieses Standes — ihre prekäre Lage nur zu schwer fühlend, äußern. Da die Schreiber mittelbar durch das Schreiber-Aversum und die Tantieme doch nur von dem Staate bezahlet sind, so würde der-

selbe hiedurch nichts verlieren, da ihm jenes zurückfiele, was die Landrichter hieran sich zu ersparen wußten. Manchem Vorstande kleiner Landgerichte, der durch die Haltung der nöthigen Schreiber beschädiget ist, würde hingegen dadurch geholfen, sohin im Ganzen ein Gleichgewicht hergestellet werden. Sollte aber auch dieses nicht zu Stande kommen, so seye es fortan nicht mehr erlaubt, Geschäfte der Beamten, seye es unter welch immer für einer Maske, den Schreibern zu übertragen, zum mindesten das Tax- und Sportl-Geschäft, das deutlich nach höchster Verordnung zum Reßort eines wirklichen Beamten gehört. a)

Daß wir hier übrigens lediglich die Landgerichts-, keineswegs die Rentamtsschreiber, die nach der Natur ihres Geschäfts nicht selten damit ihre Amts-Carriere in die Staatsdienste antreten, meinen, versteht sich von selbst, obgleich auch diesen Aemtern eine Kontroll wünschenswerth seyn dürfte. b)

§. 8.

Seit der Aufhebung der Distrikts-Amtsleute haben die Landgerichte die nöthigen Lokal- und Personal-Verhältnisse aus dem Gesichte verloren. Wie nöthig diese Kenntnisse für ein ausgebreitetes äußeres Amt sind, kann nur jener ganz begreifen, der die täglichen Anstände hierin

---

a) Tax-Ordnung vom 8. Oktober 1810 §. 105 und 106.

b) Dieses wäre um so leichter ausführbar, da ein tauglicher Rentamts-Oberschreiber sicher auf jährliche 600 fl. zu stehen kömmt, sohin der Staat durch Aufstellung von Controlleurs wenig belastet würde.

kennet. — Ein Gerichts- und zugleich Eisendiener pflegt in der Regel schon seine Bequemlichkeit pflegend sich nur beliebig auf der Kanzley sehen zu lassen um Befehle zu erhalten und selbe wieder abzugeben. — Von seinen 3 Knechten, (wenn er sie doch hat und mit einem falschen Zeugnisse a) bei dem k. Rentamte sich nicht abzufinden versteht) darf einer fortwährend zur Bewachung der Frohnveste, Visitation der Arreste und Verpflegung und Bedienung der Arrestanten angenommen werden; die andern beiden sitzen gewöhnlich bei dem Amte und schreiben, weil der Vorstand hiedurch 2 Schreiber erspart, Briefereyen aus den Protokollen, Bescheide, Signaturen und sonstige Kanzley-Expeditionen, die dann meistens so unleserlich geschrieben und mit solchen Fehlern versehen sind, daß dieselben troz der theuern Taxen mehr Verwirrung und Irrthümer als die gesetzliche Brauchbarkeit veranlassen, daher nicht selten kostspielige Prozesse hiedurch veranlaßt wurden, die sich erst bey Produktion der Urkunden und Vergleichung mit dem Mutterprotokolle, spät genug, aufhoben, — et quod erat demonstrandum.

Will man nun ein Geschäft auf dem Lande veranlassen und trägt solches dem Amtmann auf,

---

a) Bei dem Landgerichte zu ** wurde der 2 Stunden auf dem Landgute des Amtmanns befindliche Oekonom — dessen Bruder — fortwährend im landgerichtlichen Zeugnisse unter seinen Knechten aufgeführt, ob er gleich nie zum Amte kam. — Dieses Gut lag überdieß noch im nämlichen Gerichtsbezirke.

so wird vom selben ein Zettel an den Gemeinde-Vorsteher geschrieben und ihm das befohlene übertragen. Trägt es kein Geld, so geht Niemand auf das Land und wir wollten in manchem Orte dem Assessor nicht gerathen haben den Pseudoschreiber durch einen ihm gebührenden Auftrag in seiner Schreiber-Arbeit zu stören.

Wie ungemessen, wie unrichtig und langsam nun die Aufträge durch die mit den Amts-Geschäften gar nicht vertrauten Bauern verrichtet werden a), indem die Amtsdiener ihre Zettel der nächsten besten Person anhängen, kann jeder Geschäftsmann leicht selbst ermeßen und damit die täglichen Verlegenheiten b) der Beamten begreifen.

Nicht nur daß sohin das Amt hindurch gar keine Wissenschaft hat, wie es auf dem Laude zugehet, c) so verlieren auch die Gerichtsdiener alle nöthigen Lokal-Kenntnisse und bilden sich nur zu gelehrigen Gehülfen der Prellerei und der Nefaß-Manipulation. Nachdem nun die Assessoren in

---

a) Wozu auch noch der Unwille der Gemeinde-Vorsteher selbst beiträgt, da sie sich keineswegs zu diesen zeitraubenden Geschäften verpflichtet halten, und es nicht sind.

b) Nicht selten treibt der Zufall auch hier ein arges Spiel. So z. B. zitirt der auf freyem Fuße prozessirte Verbrecher seinen Confrontanten — oder die Parthey ihre Zeugen vor Gericht, und andere derlei Inconsequenzen mehrere! — Beispiele davon haben sich in der Untersuchung gegen die ** öfters ergeben.

c) Auch die Gensd'armerie kann dieses Bedürfniß nicht ganz ersehen, da sie dem Amte zu fremd — mehr militärisch und eben daher zu sehr von glänzenden Formen abhängt.

der Regel selten auf das Land hinauskommen, sohin selbst keine Lokal-Kenntnisse haben; so sind sie um so ärger dabey und in ihren Geschäften um so mehr gehindert, als die Gerichtsdienersknechte selbst ihren Bezirk nicht kennen und die wenigsten Aemter mit verläßigen Karten und Plänen versehen sind, die doch gewiß den äußern Aemtern heilsamer als in den Schränken des topographischen Bureaus wären.

Daß übrigens die Gerichtsdiener mit ihren Knechten einen weit über ihren Stand gehenden Aufwand zu führen pflegen a), mit Stolz und Grobheit die Unterthanen behandeln, sich jede mögliche Prellerey an denselben erlauben und um diesen Aufwand zu bestreiten sich mit den Verschaff- oder Zustellgeldern nicht begnügen, sondern meist eigene Gang-Gebühren von ein oder mehrern Gulden verlangen, — dieses ist notorisch; daß aber diese Prellereyen sogar Schutz der alles in ihr Intresse ziehenden Vorstände erhalten, dieses ist zwar selten aber dennoch zu erweisen. b) Wir können

---

a) Wie selbe auch der Verfasser: über das Bedürfniß einer bessern Justiz §. 29 richtig schilderte.

b) Als nämlich Assessor N. zu ** sich überzeugte, daß ein Gerichtsdienersknecht bey Austragung der Signaturen blos in einem Dorfe mehrere Gulden nebst den Zustellgeldern erpreßte, machte selber dem Vorstande hievon mit dem Antrage die Meldung, solchen Exceß dem Gerichtsdienersknechte mit der Drohung der Entlassung zu verweisen. Allein der Vorstand —, eine würdige Kundschaft der Bettschardischen Diensles-Manipulation —, fuhr den Assessor N. — mit rauhen Worten an, und erklärte laut vor dem Amtsknechte und den in der Kanzley befindlichen Leuten,

hier nicht den Wunsch verbergen, daß durch Wiederaufstellung der Gebiets-Distriktsdiener die itzt wie vordem so nöthige Polizey-Aufsicht wieder auf dem Lande hergestellet werden möchte.

Man könnte uns freylich auf dieses alles entgegnen, daß ja die Assessoren verpflichtet seyen, diese groben Exzeße der Schreiber und Gerichtsdiener zur höhern Kenntniß zu bringen? Allein, wenn auch hier die Pflicht und das allgemeine Wohl eine solche Angabe der diesem Geschäfte stets anklebenden Verächtlichkeit nicht Preis geben würde, so hindert ja die Abhängigkeit der Assessoren, die Willkühr der Landrichter und die Widersprüche der höhern Behörden selbst a) einen solchen Schritt, oder einen günstigen Erfolg.

Sobald dem reissenden Fluße ein genügendes Bett angewiesen, seinen Ueberströmungen durch wohlangelegte Dämme ein wohlthätiges Ziel

---

daß derselbe sonst nicht leben könne und recht gethan habe. Nun erhielt sogar der Oberschreiber den Auftrag diese ungesetzliche Ganggebühren als Bothengänge selbst auf die Signaturen zu — und damit — der Prellerey die Krone der Legitimität aufzusetzen. Eine würdige Allianz gegen das Gesetz!

a) Die beiden Assessoren zu ** glaubten sich einstens verpflichtet, ihren Vorstand wegen großen Amtsunordnungen denunciren zu müßen. Ihre Anklage wurde jedoch nicht gewürdiget und die Denuncianten höhern Orts indiguirt. In dem anliegenden Landgerichte war eine ähnliche Amtsunordnung, die dortigen Assessoren jedoch hüteten sich, eine Anzeige zu machen. Inzwischen starb dieser Landrichter —, eine Untersuchung brach nun aus, und der arme Assessor * wurde nun tüchtig von der nämlichen Behörde wegen unterlassener Denunciation im Gelde gestraft, die solches doch bey dem lebenden Landrichter unbeachtet lie-

gesetzet ist, so wird kein Schaden mehr geschehen. Daher wendet sich unser Blick gerne von den eckeln Denunciationen hinweg, die nur den Privathaß zu oft bezielen, im Ganzen daher doch nichts bessern!

§. 9.

Man erlaube uns endlich auch ein Wort über die mißlichen Amts-Lokalitäten, welche oft mehr oder minder Geschäftsverhindernd die Landgerichts-Beamten und vorzüglich die Assessoren beschweren, anzubringen. Gewöhnlich ist ein geräumiges Haus oder ein stattliches Schloß der Sitz des Landgerichts. Allein nur einige wenige Gemächer des Erdgeschoßes werden hievon zur Kanzley und den Bureaux, die übrigen Reihen der Zimmer für die Privatwohnung des Vorstandes gewöhnlich verwendet. Daher ist es nicht selten, daß der Landrichter mit den beyden Assessoren und Aktuars in einem Gemache beysammen schwitzen, sohin einer den andern in seinen Geschäften hindert und hiedurch für die Geschäfts-Verwaltung ein handgreiflicher Schade hervorgehet. — Während hier der Landrichter sich rücksichtslos mit einigen Unterthanen bespricht, — jener Assessor einen Zeugen ad Protocollum vernimmt, — der Aktuar unter Geschrey und Toben eine Polizeystrafe diktirt, — während diesem soll ein anderer Assessor einen Vortrag verfassen? ! Nicht selten ist sogar auch die Kanzlei mit dem Amtszimmer vereiniget, und dann hat man gar keine Begriffe von der dort herrschenden Verwirrung!

Hier inspizirt ein Advokat die Akten, — dort wird ein Eid abgelegt, hier rapportirt ein Gensd'arme, dort bringt der Amtsknecht ein *Gesindel der eckelhaftesten Bettler* in die Kanzley um die Luft darin zu verpesten, hier poltert der Oberschreiber mit seinen Kontrahenten — dort kollationirt mit heller Stimme ein Schreiber seine Expedita — hier liest ein anderer den Theilen ein Protokoll herab, — dort diktirt ein Beamter ein solches an — Kanzley und Vorhaus wimmeln dabey von Menschen, die bestellt sind, oder vorgelassen zu werden wünschen und, da sie schon stundenlange gestanden sind, a) auf die zudringlichste Weise Abfertigung suchen! — Ueberal Lärm und Störung!

In solchem Gewimmel nun, das zu beschreiben uns Hogarts Pinsel und Lichtenbergs Feder gebricht —, in diesem Gewühle soll nun ein Assessor gediegene Arbeit liefern? —

Nicht selten sind dieselben dann genöthiget bey solchen Anläßen alle Arbeit bey Seite zu legen und gleichwohl hierauf die Nacht zu verwenden. Der Vorstand, der sich ohnehin mit den meist gnadenlosen Audienzen befaßt, wohnt in seinem Hause; wird der Lärm zu arg, — so geht er in seine Zimmer. Dieses kann freylich der Assessor nicht! —

---

a) Aus Mangel an Raume oder einiger Bänke müßen die ohnehin durch mehrstündige Gänge ermüdeten Unterthanen in der Kanzley oder den Vorhäusern — bey manchem Landgerichte noch oft halbe Tage herstehen. Dieses kann man beinahe überall besonders an den abgewürdigten Feyertagen sehen.

Höchst selten wird man, wie es das Geschäft fodert, abgesonderte Arbeitszimmer treffen, da doch jedem Beamten ein eigenes Bureau gebührt, indem sonst das Amt offenbar leidet.

Die Herren Vorstände der Regierung pflegen freylich bey ihren Visitationen dieses mißfälligst zu beobachten, doch, da sich Niemand beschwert, so zuckt man die Achsel, ohne den Muth zu haben, die überflüßigen Zimmer des Vorstandes für das Amt in Anspruch zu nehmen, oder die Ratifikation einer Baute durchzusetzen. Eben so erbärmlich sehen meistens die Arbeits-Geräthschaften und die Kanzley-Einrichtung der Assessoren aus, die ihnen die Vorstände zuweisen. Ein Tischlein und ein Schränklein nebst einem alten wackelnden Sessel sind meistens die netten Attributen, was ihnen der Schmutz ihres Vorstandes oder die immer nur von aufgedrungenen oft gar nicht genießlichen Büchern verschlungenen Regie-Summe zuläßt. Höchstens ein entlehntes aber in der Kanzley schon das Bürgerrecht erhaltenes Kruzifix —, seltener 2 Wachskerzen illustriren unser Amts-Gemach. a) Die Schreibmaterialien selbst sind, da das Aversum offenbar zu klein ist, über alle Beschreibung schlecht. b)

---

a) Bey dem Landgerichte zu ** ist das zur Abschwörung des Eides bestimmte Krucifix mit Spagat zusammengebunden und bey jenem zu *** sah der Verfasser selbst einen Pfarrer zwischen zwey schwarzen Kuchelleuchtern, das Krucifix an ein Buch gelehnt, den feyerlichen esetzlichen Eid ablegen —; in manchen Orten hat man gar keines von beiden beim Amte.

b) Der Landrichter zu ** giebt z. B. nur halbe und

Eine Registratur ist in ihrem gehörigen Zustande etwas höchst seltenes. In der Regel mangelt schon die Hauptsache, — nämlich der Registrator aus den in §. 6 angezogenen Gründen, weil dieses Geschäft nämlich nichts einträgt; sondern nur die Lunge angreift.

Unser Registraturs Lokal ist gewöhnlich ein finsteres und feuchtes Gewölb, worin die Akten ordnungslos untereinander liegen und mit Riesenschritten ihrer Verwesung entgegeneilen. Etwas darinn aufzusuchen, ist der Strafe der unseligen Danaiden gleich. Was schon einige Jahre alt ist, kann nicht mehr, oder wenn es glückt, erst nach Tage langem Suchen gefunden werden. Mangelt dem Vorstand ein Prius und man kann es einmal durchaus nicht entbehren, nun so werden seine Schreiber zu dieser Riesenarbeit kommandirt. Will aber der ohnehin bedrängte Assessor einen solchen Fund machen, so mag er diese sinnige Arbeit selbst übernehmen, da für ihn kein Helfer erscheint.

Seltener findet man noch geordnete Schränke und wenn auch diese vorhanden sind, so mangeln doch die gehörigen Akten dazu. a)

Der Mangel endlich Geschäftsgemessener Frohnfesten ist bey dem größten Theile der Landgerichte

---

Viertel-Oblaten zum Siegeln her, während seine Frau eigene zur Erblindung geeignete Pfennigkerzen für die Kanzley fabrizirt.

a) In der Registratur des Landgerichts zu ** fand der Verfasser in dem Fache mit der Aufschrift: Advokaten einen Ochsenriem und bey der Aufschrift Militär Oekonomie eine leere Bierflasche. — Wirklich sehr ominos!

sehr fühlbar und gleichfalls ein Stoff zur Geschäfts-Hemmung besonders für die Assessoren, die sich meist ausschließend mit der Kriminal-Justiz befassen müßen.

Des öftern sind nur 2 bis 3 Gefängniße vorhanden, wodurch man in die größte Verlegenheit gesetzet wird, die Inquisiten unterzubringen a) und sind auch mehrere Gefängniße vorhanden, so sind sie selten für eine Komplizität geeignet, — die Untersuchung erreicht troz aller Mühe nicht mehr ihr Ziel — die Arbeit ist zwecklos mit der Zeit verloren gegangen, ohne daß das höhere Richteramt auf diese Hinderniße bey der Beurtheilung der Akten Rücksicht zu nehmen pflegt. Nicht selten sind diese mehr den Hütten ähnliche Frohnvesten ohne eigener Verhörstube versehen oder die letzten sub Permissiore Superioris in ein Wohnzimmer des Amtmanns verwandelt worden. In diesen Fällen ist der Inquirent nicht nur durch die meist in den üblichen Zimmer-Ofen kochende Mägde, und durch die nöthige Hausarbeit der Familie des Amtmanns genöthiget, entweder das Verhör in Gegenwart dieser Menschen fortzusetzen oder selbes oft zur ungelegentsten Zeit abzubrechen; — sondern er ist bey gefährlichen Verbrechern wegen den in der Stube herumhängenden Waffen oder dazu

a) Bey dem Landgerichte zu ** mußten mehrere Complicen einer Räuber-Bande bey dem nächsten Landgerichte detentiret werden, daher der Inquirent zu den jedesmaligen Verhören 2c. meilenweit zu den Inquisiten reisen mußte, ein Fall, der sich leider nur gar zu oft ergab. Die Diäten wurden ihm erst nach Jahr und Tage — endlich zu Theil.

tauglichen Haus-Geräthschaften seines Lebens, oder eines gewaltsamen Ausbruches niemals sicher, nachdem jeder Inquisit Fesselfrey zum Verhör geführt werden muß.

Würde das Geschäft die Vorstände öfters in derley Frohnvesten führen, — wäre dieses Geschäft nicht oft ausschließend den Assessoren in der Regel aufgeladen, so dürfte doch wohl eher Abhülfe zu erwarten seyn, obgleich es nicht zu läugnen ist, daß sich hierin die meisten Vorstände thätig verwendet, — selbst die hohen Regierungen — kraftvoll zur Ehre der Menschheit sich dafür entschieden und einige sehr schöne Bauten veranlaßt hatten. a) Vorzüglich haben sich hierin die k. Appellations-Gerichte ehrenvoll ausgezeichnet.

Daß bey diesen Pseudo-Frohnvesten der so nöthige als gesetzliche Unterschied zwischen dem provisorischen und wirklichen Arrest, — zwischen Detention und Gefängnißstrafe, zwischen Polizey (Zivil) und Kriminal Arrest nicht statt finden könne, daß hiedurch die persönlichen Rechte gekränkt werden müßen und sohin der Inquirent in unausweichliche Verlegenheiten und Verantwortlichkeit gerathen muß, wird jeder Justizmann gar wohl begreifen. Alle diese hier aufgeführten Verhältniße bedrängen nur ausschließlich den äußern Beamten vorzüglich die Landgerichts-Assessoren.

---

a) Durch die nothwendige Trennung der Justiz dürfte auch die Aufstellung eigener Criminal-Gerichte diesem mißlichen Zustand ohne vielem Kosten ein Ende machen.

Kein Justizbeamte Baierns darf unter dem Schutze des besten und weisesten Königs und bey den erleuchteten — Grundsätzen eines selbst im Auslande hochverehrten Justiz-Ministeriums diesen harten Kampf bestehen —, keiner diesem täglichen Mißverhältniße unterliegen.

Man beobachte die treffliche Geschäfts-Ordnung der k. Kreis- und Stadtgerichte, jene des Appellations-Gerichts und jenes hochverehrlichen Gremiums der höchsten Instanz!! — und verarge es uns dann nicht, wenn wir bey der Gleichheit der Gesetze und der richterlichen Verantwortlichkeit, — wenn wir bey dem nämlichen Zwecke Recht zu sprechen, auch jene Geschäfts-Ordnung wünschen, wodurch wir dem schönen Ziele unserer Verfassung, den Wünschen unsers Vaterlandes und dem Vertrauen unsers großen und hochgeliebten Königs entsprechen können. — Auch der mindeste Richterstuhl verdiene Achtung — Würde! —

II.

Ueber die Verhältniße der Landgerichts-Assessoren zu ihrem Gehalte.

§. 1.

Daß die Besoldung der Assessoren mit 600 fl. in Gegenhalt mit den auf mehrere Tausende kommenden Landrichtern in offenbarem Mißverhältniße stehe, besonders, da die Mehrzahl der Assessoren verehlicht seyn dürfte, (wozu sie die lange Zeit wohl nöthigte) — dieses ist so allgemein anerkannt, daß es wohl keiner weitern Begründung mehr bedürfen sollte.

Beide Kammern der baierischen Stände erkannten daher einstimmig unser Besoldungs-Mißverhältniß und machten durch einhelligen Beschluß die Regierung hierauf aufmerksam. a) Leider wurde aber bisher troz dieser triftigen Empfehlung und dem gemachten Versprechen von Seite der k. Regierung b) noch nichts günstiges verfügt.

Dieses unser Mißverhältniß wird um so schreyen-

a) S. Landtags-Verhandlungen XIV. Band. S. 320. 340. 552.

b) S. Reichs-Abschied in Landt. Verh. XIV. Band S. 625.

der, als nicht nur dieser Gehalt für keinen Familien-Vater, wäre er auch nur eines bürgerlichen Standes, hinreicht, sondern weil auch die Assessoren aussichtslos keine bessere Zukunft zu gewärtigen haben, sohin sich einer stummen Verzweiflung oder einer starren Apathie hingeben müßen.

Hierin dürfen wir größtentheils den Stoff des überall herrschenden Klein- und Mißmuths —, hier die Quelle der sich immer mehr und mehr zeigenden Gleichgültigkeit für Ehre und Niedrigkeit, Lob und Tadel, — hier das Erkalten der einst diese Beamtens-Classe so ausgezeichneten Vaterlands-Treue finden!

Erwägen wir demnach, wie ein solcher Beamter als Familien Vater —, dessen Familie wir nur auf 6 Köpfe anschlagen wollen, besonders bey oft eintretenden theuern Zeiten, — wir sagen nicht anständig, — sondern nur nothdürftig leben soll? — — Als ausgemacht darf in voraus angenommen werden, daß die Quartiere auf dem Lande oft gar nicht oder doch ohne Wahl und mehr für eine Tagwerkers als eine Beamten-Familie geeignet zu finden seyen; daß selbe überdieß eben so theuer als in einer Provinzial- oder Kreisstadt sind, und daß die meisten Viktualien wegen Mangel einer Markt-Konkurrenz meist in höhern Preisen als in den Städten stehen oder meist garnicht zu bekommen sind. a) Bedenke man daher, daß Quartier,

a) Es ist eine sonderbare doch richtige Erscheinung, daß den Landleuten bei den Häusern nichts oder nur um theures Geld feil ist, da sie ihre Venalien lieber

Holz, eine anständige, eines Beamten würdige Kleidung und die eben als solche unumgänglich ihn treffenden Standes- und Ehren-Ausgaben gar leicht die Summe von 300 fl. jährlich verschlingen, so werden den Rest die nöthige Lebsucht in Anspruch nehmen, ohne daß noch auf besondere Fälle als Krankheits- Umzugs- oder Erziehungskosten der Kinder, Erholung rc. gerechnet werden darf. a) Den Assessoren hingegen diesertHalben die Bewilligung zur Ehe zu versagen ist mit ihrer Stabilität eben so wenig als mit dem Karakter eines Staatsdieners und mit der Würde des Richteramts vereinbarlich, und unsers Dafürhaltens eben so grausam, als selbe in ihren gegenwärtigen Verhältnißen noch länger schmachten zu lassen. Daher erscheinen uns die nunmehr wirklich der Verehlichung der Assessoren hie und da von Seite der Regierung entgegenstrebenden Verfügungen und ihre Erschwerungen theils zu spät, theils der Billigkeit und dem Stande eines definitiven Beamten nicht gemäß indem dieses im wahren Sinn: das Baad sammt dem Kinde verschütten heißt.

Wie demnach den Assessoren anderwärts zu helfen ist, überlassen wir bey so mannigfaltigen Vorschlägen, welche theilnehmende Staatsmänner zur

---

Stunden lange auf den Markt in die Stadt tragen, wo sie selbe dann willig wohlfeiler absetzen.

a) Es würde sohin für die Verpflegung täglich nicht acht Kreuzer für die Person zu stehen kommen, dürfte hier nicht der gemeinste Soldat besser daran seyn? — Der gemeine Gardist zu München ist es ganz sicher.

öffentlichen Würdigung brachten, dem Scharfsinn unserer hohen Ministerien, der Weisheit unserer National-Vertreter und der Huld unsers gnädigsten Königs. Wir glauben nur so viel erinnern zu dürfen, daß bey kräftigem guten Willen, ohne bedeutender Kränkung des Staatshaushalts unsere Lage, seye es durch die Tantieme der Landrichter oder durch die Trennung der Justiz von der Polizey oder durch die Verminderung der Landgerichts-Assessoren selbst a) oder durch die Vermehrung und Verkleinerung der Landgerichtsbezirke b) gar leicht verbessert werden dürfte und könnte. c) Leider sind bisher diese Vorschläge und Wünsche als gewöhnliche pia Desideria in der Luft zerflossen.

§. 2.

Wenn demnach schon an sich dieser Gehalt —, selbst für einen ledigen Landgerichts-Beamten besonders bey jahrelanger Theuerung nicht erklecklich ist, so wird dieses Verhältniß noch um so drückender als derselbe als Aktuar, — dann als II[ter] Assessor und weiters als I[ter] immer, obgleich

---

a) Welche Verminderung bey der so lange erseufzten und versprochenen Geschäfts-Vereinfachung und durch Vermeidung der leidigen Vielschreiberey gar leicht auszuführen wäre.

b) Man lese Assessor Regnets hierüber verfaßte Flugschrift und Vorschlag.

c) Dürfte dann der bereits öffentliche gemachte Antrag dem Aktuar 600 fl., dem IIten Assessor 800 fl. und dem Iten Assessor 1000 fl. —, da er sonst nichts beziehet, — als Besoldung zu geben, in Gegenhalte mit dem Gehalte der Landrichter übertrieben erscheinen?

stets befördert a) den gleichen Gehalt von 600 fl beziehet Auch dieses Mißverhältniß ist bey allen andern Gremien Baierns unbekannt, und es pflegen sowohl bey den k. Kreis- und Stadtgerichten als bey den hohen Appellations- und Regierungs-Behörden die Gehalte der Räthe sowohl in Gremio als in der Klasse, zu steigen.

„Eine Besoldung von 600 fl., die durch 3 Rangstuffen fortläuft, sagt der freymüthige G. in den literarischen Monatsblättern S. 46 ist wirklich eine eigene Erscheinung; wir finden selbe um so auffallender, als in der Regel die erste Rangstuffe — die Aktuars — sich doch einiger Nebengefälle, — wenn Diäten doch diesen Namen verdienen —, zu erfreuen haben. — Gedenkt man hiebey der durch solche Beförderung unausweichbaren Versetzungen und Reise-Kosten: so wird eine solche Promotion zum Assessor mehr zur Strafe als zum Lohne. Hiedurch erscheint sohin das im §. 1. angegebene Mißverhältniß in noch weit grellerm Lichte. Sollten wir hier nicht gleiches Verhältniß mit den übrigen Justizbeamten Baierns erwarten dürfen, — da wir

a) Erst im letzten Jahre wurde der Aktuar einem IIten Assessor in Avancement — freylich zum Nachtheile der frühern Carrieres — gleichgestellt, um doch eine dieser auffallenden Lücken damit zu bedecken. Uebrigens ist der Dienst eines Assessors so beneidungslos geworden, daß man den Akzessisten — die weder Besoldung noch staatsdienerlichen Rang haben — Erste Landgerichts Assessors-Posten antrug. Man denke sich hienach den Werth der Zweiten und respektive Dritten Assessoren!!

doch als solche nicht nur in den Geschäften, sondern auch in der Verfassungs-Urkunde anerkannt erscheinen? a) —

Wir glauben daher auch hier den Wunsch einer Gehalts-Vermehruug wiederholt berühren zu dürfen, welche durch gänzliche Aufhebung oder Reorganisirung dieses Instituts realisirt werden könnte, ohne eben dem Staate hiedurch besonders lästig zu fallen, und sind dabey der stolzen Ueberzeugung, daß die Richterstühle der ersten Instanz für die Nation eben so achtungsvoll und wichtig wie die übrigen Tribunale des Reichs sind, und daher auch jene wie den übrigen Justizbehörden zugestandenen Gehaltsstuffen erwarten dürfen.

§. 3.

Die Reisediäten der Assessoren bestehen in Dienstsachen aus täglichen 3 fl, in Privat- oder Parthey-Gegenständen aus 3 fl. 30 kr., worunter Gefärth und Zehrung schon begriffen ist.

Daß diese Diät unzulänglich, und in keinem Verhältniße mit jenen der übrigen Staatsdiener erscheinen, auch von den widrigsten Folgen werden müße, wollen wir näher darthun.

Bey unsern großen Landgerichts-Bezirken ist vorauszusetzen, daß man zu derley Geschäften ein Gefärth nöthig bedarf, weil bey Geschäften in oder nahe bey dem Gerichtsorte ohnehin keine Diäten aufgerechnet werden dürfen; ferners ist nicht jeder Assessor (da er nicht zur Leibes- sondern Gei-

a) V e Beilage X. zu Titl V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde — §. 23.

stes = Arbeit primitiv gebildet wurde), zu derley strapazirlichen Märschen physisch geeignet; — oder er würde dadurch so viele Zeit für die Geschäfte verlieren, als ihm die Fußreise raubte, — ein Versäumniß, das bey dem Geschäfts = Drange, der zu Hause seiner wartet, wirklich unverantwortlich wäre. Das Gefärth sohin mit Verpflegung und Trinkgeld nimmt schon allein die ganze Diät in Anspruch, a) die man schon vorschießen muß.

Seine und seines Aktuars Verpflegung, den der Assessor als Gast, da er ein Diener des Vorstandes ist, in der Regel zu honoriren hat, die Abschleppung seiner Kleider ꝛc. kommen nun schon aus eignem Beutel sohin von der magern Besoldung zu bestreiten. Ist derselbe aber bey einer Civil-Commission beschäftiget, wobey die Herren Rechtsanwälde erscheinen und wovon jeder, da er für seine Reise mindest ein paar Karolins bezieht, in einer stattlichen Karoße heranrollt; — so wird dem bedauernswerthen Kommissär noch die Ehre zu Theil, bey Tisch gemeinsame Sache mit diesen ihr Wohlleben auf dem Lande doppelt fortsetzenden Rechtsfreunden honoris Causa zu machen, und — seine Börse vollends zu leeren.

---

a) Wem fällt hier nicht der sarkastische Vorschlag des Landrichters zu Scherzburg Baron von Krazfuß in dessen Jahrsberichte ein, nach welchen seinen beiden Assessoren ein gemeinsamer Reit = Esel zu ihren Land = Commissionen gehalten werden solle, weil ein fremder Gens'darm die zu Fuß gewanderten Landgerichts = Commissärs wegen Mangel an Pässen als Vaganten behandelt und mit Schub an das k. Landgericht transportirt hatte? — Ueberhaupt dürften die treffenden Stellen dieser Satyre ernsthaft gewürdigt werden.

Sammt allen diesen leidigen Umständen erhält der Assessor doch sehr oft diese ohnehin unzulängliche Diät nicht, wann er sie verdiente, indem in Partheysachen der Ausgang des Streits und richterliche Bestimmung der Kosten erst abgewartet werden muß, während der Advokat sich einen Vorschuß von seiner Parthey geben läßt; in königlichen Dienstsachen hingegen nicht nur allein vorerst die Untersuchung wie bey dem Civil-Streite durch alle Instanzen durchgeführt und beendigt, sondern erst hierauf die Akten der k. Regierung ad Revisionem vorgelegt, und nach jahrelangem Zuwarten nicht selten zum Theil gestrichen von dort die Beträge zur Zahlung angewiesen und endlich erst vom k. Rentamte erhoben werden müßen.

Die Härte, mit welcher oft ein Justifikant einem armen Assessor seine wohlverdiente Diät, — wenn noch ein Stündlein zum ganzen Tage mangelte, oder es sich noch heraustüpfeln ließe, daß man noch vor der Geisterstunde die liebe Heimath hätte erreichen können, — herabzusetzen versteht, sohin in kleinem dem Staate zu nützen vermeint, während man bey den einflußreichen größern Herren die größten Summen großmüthig honorirt, — diese Härte setzet noch unserm Diäten-Regulativ die Krone auf.

Endlich stehen diese unsere Diäten auch in keinem Verhältniße mit jenen der übrigen k. Beamten. a) Dem Landrichter werden nebst dem, daß

a) Zum auffallendsten kontrastirt dieses Verhältniß mit dem actuirenden Schreiber, der 2 fl. 30 kr. ohne Auslage und Verantwortlichkeit beziehet. Der Commissär hat also um 30 kr. mehr als sein

ihm der Staat 2 Pferde verpflegt, noch 5 fl. in Partheysachen als Diät einzuheischen erlaubt. Seine Geschäfte sind die nämlichen wie die unserigen; wir sind nämlich alle äußere Beamte und solche der ersten Instanz. Warum soll daher bey dem nämlichen Geschäfte der Unterthan dem Landrichter täglich um 1 fl. 30 kr. mehr als dem Assessor — oder umgekehrt weniger bezahlen? — vielleicht weil ihm das Gefärth nichts kostet, oder weil er statt 600 fl. 4000 fl. beziehet? — Welche Inkonsequenzen!! —

Dieses Mißverhältniß wird in Gegenhalt mit andern Behörden um so greller, wenn man bedenkt, daß schon ein Regierungs-Akzessist, der sohin nicht einmal ein Staatsdiener ist, in k. Dienstsachen täglich 6 fl. nebst Aufrechnung der Post beziehet, und daß ihm zu derley Geschäftsreisen, so wie jedem andern höhern Beamten ein Geldvorschuß bewilliget wird, während umgekehrt der Assessor seine Diät sich selbst vorschießen muß.

Lasset daher andere Leute auch leben, wenn ihr gesättiget seyd, dürften wir hier mit dem Verfasser des Aufsatzes: über die geschwornen Gerichte a) mit allem Rechte

Schreiber zu beziehen!! Eben so widersprechend beziehet ein an Geschäft und Rang den Landgerichts-Beamten nachstehender Gerichtshalter Iter Classe täglich 5 fl. Diät. Nur die Diät des Scharfrichters ist jenen der Assessoren gleich —, vielmehr besser, so wie auch dieser die gleiche Besoldung mit uns genießt jedoch glücklicher Weise des bewußten Nebenverdienstes sich zu erfreuen hat.

a) Vide Herrn von Arretins literär. Monatsblätter. Jahrg. 1819. S. 46.

ausrufen, wenn wir bloß unter tausend Fällen eine einzige Commission bedenken, die lediglich an Diäten — ohne Reisekosten — monatlich 4000 fl. durch 4 Jahre beziehet und im Auslande verzehrt.

Man dürfte uns freilich einwenden, daß man ja mehrere Geschäfte in einem Tage vornehmen, oder zu wichtigen Geschäften mehrere Tage in Aufrechnung bringen und so das Mißverhältniß dieser Tagegelder verbessern könnte. a)

Dieses wäre vor allem nur bey den Inventurs und Schätzungs-Geschäften möglich; da aber selbe größtentheils von den Vorständen in Kraft der Direktions-Gewalt und Mangel einer Dienstes-Instruktion der lieben Diäten willen in Anspruch genommen, und durch die Schreiber und Amtsdiener meist nur occasionaliter vorgenommen werden, so dürfte dieser Vorschlag schon eo ipso für die Landgerichts-Assessoren nicht ganz passend seyn. —

Aber — auch zugegeben — dieselbe haben auch derley Geschäfte über sich; so wäre dieser obgleich sehr billige und zu entschuldigende Kunstgriff keinem ehrliebenden Beamten zu empfehlen. Um die Revision zu täuschen, müßte das Original-Protokoll auf andere Tage, als das Geschäft wirklich geschah, gestellet werden. Schon für diese Täuschung allein spricht unser Strafgesetzbuch I. Theil §. 258

a) Wie es nämlich manche Landrichter zu thun pflegen, die die Inventuren bei Gelegenheit des Impfgeschäftes durch die Schreiber und Amtleute — oder an Sonn- und Feiertagen durch ihren Oberschreiber vornehmen lassen.

und 267 die Strafe des **Betruges** und für die auf solche Weise erhaltene Diät nach §. 361, 438 und 449 des I. Theils die **Dienstes-Entsetzung** aus. Wenn auch diese Manipulation bey manchem Landgerichte ungescheut das Bürgerrecht erhalten hatte, in manchem Kreise durch die Revision auch stillschweigend und großmüthig tollerirt, von jedem Beamten aus Gründen der **moralischen Billigkeit** entschuldiget werden kann und größtentheils durch die Amts-Vorstände selbst auf diese Art gepflogen wird: so hängt dieses alles nur von dem schwachen Zufalle ab, **ob** sich nicht ein Denunciant findet, der hierüber Anzeige erstatten und den strengen Buchstaben des Gesetzes benützend eine strafgerichtliche Untersuchung hierauf veranlassen **will**. a)

Bey der sich immer mehr und mehr zeigenden Vermehrung dieser Menschen Race wäre sohin kei-

a) Auch ohne Denunciation kann dieses geschehen. Assessor ** zu * hatte nämlich bey Versendung eines Untersuchungs-Actes vergessen, ein Haus Visitations-Protokoll, deren sich mehrere in dieser Untersuchung ergaben, in dem Diar vorzutragen. Er ersetzte diesen Mangel **vor** dem Schlusse der Acten mittelst einer halben Nummer. Als nach langer Zeit dieser Act zur Erledigung gebracht und der besagte Assessor ** bereits in ein anderes Ort versetzt wurde, kam derselbe zur Kostenanweisung um Revision an die königl. Regierung. Die Revision glaubte nun in dem **halben Nummer** einen Betrug zu wittern und sendete die Acten zur Untersuchung an das Appellations-Gericht, welches nun aus dem Titel des **Betruges** sogleich die strafgerichtliche Untersuchung gegen Assessor ** begann. Hätte sich bey Vernehmung der Zeugen nicht bey so langer Zeit noch eine Person seines Geschäfts erinnert, so wäre er, wenn auch nicht als schuldig befunden — doch nur ab instantia von der Untersuchung entlassen worden.

nem ehrliebenden Beamten eine solche Manipulation zu empfehlen, denn schon der Gedanke einer gegen ihn, seye er auch unschuldig, verhängten Untersuchung müßte demselben äußerst kränkend, eine Untersuchung dieser Art jedoch in jedem Falle einem Beförderung suchenden Assessor doppelt schädlich seyn.

Der öffentliche Beamte erhalte sich daher rein vor dem Gesetze, er hänge nicht vom bloßen Zufalle ab und er zittere nicht vor dem rachgierigen Denuncianten! — Allein — man nöthige denselben auch nicht selbst zu solchen Mißgriffen und lege ihm nicht selbst die Falle zu seinem Verderben.

§. 4.

Wenn es demnach für die unverehlichten oder mit eigenem Vermögen versehenen Assessoren möglich ist, sich nothdürftig — ohne Schulden — fortzubringen, (obwohl es für beide Theile hart hier fällt, aussichtslos dem schönen Gefühle des staatsbürgerlichen Familienlebens zu entsagen, oder dort sein durch Zufall oder eignem Spekulations-Geiste erworbenes und zum höhern Lebens-Genuße bestimmtes Privat-Vermögen zur nöthigsten Lebsucht verwenden zu müßen), so ist das Elend der mit Familie ohne Vermögen versehenen oder selbes bereits aufgezehrten Assessoren wirklich erbarmungswürdig. a)

Wir enthalten uns einer detailirten Schilderung, um damit nicht die Wachsamkeit und Humanität

a) Wir führen am Schlusse dieser Schrift in einer Beylage eine sehr richtige Berechnung der nöthigsten Lebensbedürfnisse — bloß auf Mann, Frau und zweien Kindern berechnet auf, — die ein geschätzter Staatsdiener den Landständen schon im Jahre 1819 überreichte.

einer der aufgeklärtesten Regierungen Deutschlands beleidigen zu müßen.

Trauriger war noch die Lage dieser Familien, die in den fürchterlichen Zeiten der Theurung a) durch zu späte und ganz unzulängliche Hülfe b) beinahe zur Verzweiflung gebracht wurden. Mit zerrissenem Herzen sahen wir schon vor dieser harten Periode manchen schon mit grauen Haaren bedeckten würdigen Mann Abends nach harter undankbarer Arbeit in seine kalte Stube zu dem nur kümmerlich erwärmten Ofen schleichen. — Die Kerze und damit die Wohlthat des Lichtes aus Mangel entbehrend ward er froh für sich und seine zahlreiche Familie ein Gericht gesottener Kartoffel zur Sättigung zu finden, während Landrichter, Schreiber und der dreimal sich besserstehende Amtmann an Braten, an Bier und Wein sich sättigten; Kinder wackerer Männer, durch ihr Elend herabgebeugt, sahen wir auf der Straße betteln, von mitleidigen Bürgern gekleidet, von guten Menschen verpflegt. c) Laut und grell erhob sich das Angst- und Nothge-

a) Nachdem eine Theurung immer noch eintreten kann, so steht diese Berührung auf ihrem Platze.

b) Erst nach vorüber gegangener Theurung — im Jahre 1818 wurde auch den Assessoren pro $18\frac{17}{18}$ eine Theurungszulage gewährt. Sie war aber so unbedeutend, daß einem Familien-Vater quartallich nur 7 bis 9 fl., dem unverehlichten nur 3 bis 4 fl. 30 kr. traf. Bald sank das Schäffl Korn auf 24 fl. herab, und sohin verschwand auch diese kleine Hülfe. Vid. Rgsblt. 1818. S. 3. Dürfte nicht der Vorschlag, jeden Beamten, mindest den äußern — ein gewißes Getreid-Quantum in Partem solarii abzugeben — gemäß und wohlthätig seyn? —

c) Einer dieser Martyrer wurde, bereits ergrauet, end-

schrei dieser Armen, — wir erstummen, wenn wir bedenken, daß sie hülflos blieben.

Daß die Last der Schulden schon manchen der unsrigen niederdrückte, manchen nicht mehr von seinem Platze wegzukommen gestatte, ist notorisch, und eben so begreiflich. Die Folgen dieses Zustandes sind jedoch unberechbar. Bald wird die schöne Flamme der Vaterlandsliebe, die den Busen aller Baiern beseelt und wohlthätig erwärmt, bald wird diese schöne Glut bey diesem Mißstande bey manchen verlöschen müßen.

Die zarten und nothwendigen Gesetze gegen die Bestechlichkeit müßen in der Folge den herben Natur-Gesetzen unterliegen, die noch fortdauernd — wundersam, — wir glauben dieses noch stolz behaupten zu dürfen, — trotz diesem harten Kampfe dem Pflichtgefühle gehorchen. Statt dem öffentlichen, nothwendigen Ansehen des Priesters der h. Themis tritt Mitleiden von Seite der Bessern, Verachtung von den verworfenen Haufen des feilen Pöbels an diese Stätte.

Arbeitsliebe und Selbstachtung, — Geistesschwung und das rege Fortschreiten mit den mehr oder minder flüchtigen Flügelschritten des Chronos verschwindet! Wenn daher der Mensch sich selbst verliert, so ist er dem Staate doppelt verloren. — So — die tägliche Erfahrung! Darbend verflucht er die Stunde, wo er statt einer viel glücklichern Handwerksstätte die Hör-

lich befördert; allein Elend und Noth hatten schon seinen Lebenskeim ergriffen —, er starb in seiner bessern Lage bald — !

säle der Akademie betrat, und fortpflanzend werden diese Flüche die Herzen seiner Kleinen vergiften und nicht Bürger des Vaterlands, sondern nur seine rächenden Verräther erzeugen.

§. 5.

Da wir hier vorzüglich die Privatverhältniße der Assessoren erwähnten, so glauben wir auch noch folgende Anstände hier berühren zu dürfen, da sie vorzüglich nur uns beschweren.

Für die Landrichter hat der Staat durch Ueberlassung schöner Häuser und stattlicher Schlösser und Gärten, durch Anweisung des nöthigen Brennholzes dann Getreides so wie durch Verpflegung seiner Pferde gewiß väterlich gesorgt; — für die Assessoren jedoch ist hierin nicht die mindeste Anstalt getroffen. Manche Orte giebt es, wo ein verehlichter mit Familie versehener Assessor durchaus kein Quartier bekömmt, manche Orte, wo sich derselbe in einem Bauernhause — sey er auch ledig — aufhalten, manche Orte, wo er gar außer dem Landgerichtssitze wohnen und sohin täglich einige Stunden mit hin und hergehen — verschwenden muß, die Beschwerlichkeit nicht zu rechnen, die bey rauher Jahrszeit und Witterung damit verbunden ist; manche Orte endlich, wo man ohne Arzt und Apotheke aller medizinischen Hülfe entsagen muß. a) Selten erhält daher ein vereh-

a) So war es im Landgerichte zu **, wo der Landgerichtsarzt sammt der Apotheke eine Poststation weit vom Landgerichtssitze entfernt, und dort — außer einem erbärmlichen Bartscheerers-Gesellen Niemand zur ärztlichen Hülfe, ja nicht einmal eine taugliche Hebamme vorhanden war.

lichter Assessor ein gemessenes Quartier, und oft ist er nur ein bloßer Inwohner eines Wirths oder Bauernhauses, wo er seine Musestunden vertrauert, und seinen Stand verwünscht.

Laut erhebt sich daher der gerechte Wunsch, daß die Regierung bey Anstellung oder Versetzung der Assessoren auch auf diese oft mißlichen Lokalitäts- und Familien-Verhältniße künftighin früheren Bedacht und hierauf gehörige Rücksicht nehmen möchte. Daß man daher wegen dieser Rücksichtslosigkeit Assessoren mittelst Exekution ein Quartier verschaffen mußte, a) ist Thatsache und man weiß dabey wahrlich nicht, ob man hier mehr den Hausherrn oder seinen aufgenöthigten Zinsmann bedauern müße. —

Daß die Quartier-Gelder auf dem Lande trotz der Unbequemlichkeit dieser Wohnungen unverhältnißmäßig groß sind, ist überdieß notorisch.

Kömmt nun das Mißverhältniß zwischen Erträgniß und Arbeit bey dem Vorstande sowohl als wie bey seinem Personale hinzu, werden zu dieser Summe der Kränkungen auch die schon von

a) So gieng es dem Assessor ***, der durch exekutive Einschreitung im Markte ** in einem neu erbauten Wirthshause ein Quartier nach 2 Monaten um den Zins von 80 fl. erhielt. Noch floß das Wasser von den Mauern und der mit Familie versehene Assessor mußte, so oft getanzt wurde, sein Quartier den Gästen räumen und sich mit den Seinen in ein anders Gasthaus indeß verfügen. Endlich ward derselbe nach der von dem Herrn General-Commissär selbst vorgenommenen Besichtigung mit einem empfindlichen Kosten-Aufwand versetzt und ein lediger an dessen Stelle hingesetzet.

uns berührten Geschäfts-Verhältniße addirt, so ist es wohl begreiflich, daß die Harmonie auf dem Lande unter den Beamten größtentheils verschwinden müße und nur an jenen Orten, wo humane Vorstände den Ton angeben, freundlich verweilen könne. Endlich werfen einige Vorstände oft geflissentlich den Apfel des Paris unter ihre Neben-Beamte, wodurch sie die Kraft der opponirenden Kontroll zu schwächen und im Trüben zu fischen verstehen. a)

Ein nicht minderer Nachtheil für den Land-Beamten ist der Mangel einer gemessenen Erheiterung und Geistes-Bildung. Hier fehlen ihm alle Mittel und ohne Uebung vergißt er das Gelernte und bleibt unverrückt auf seiner anfänglichen Bildungsstuffe stehen, wenn er nicht gar damit rückwärts schreitet. – Für die Erheiterung steht ihm nur die Bierschenke zu Gebothe. Alle jene geselligen Freuden und Vergnügen des Städters sind ihm fremd und der Genius der Tags-Geschichte geht — ihm unsichtbar — bey seinen Hütten vorüber. Zu einem höhern Lebens-Genuße bestimmt, ist ihm, wenn sein Dienst perpetuell

---

a) Nicht selten, wie z B. bey dem Landgerichte zu ** usurpirt der Vorstand zur Herabsetzung der Assessoren bey ihren Commissions-Gesch.ften eine wirkliche Appellations-Instanz; ja bey dem Landgerichte zu * pflegen wohl oft gar die Bauern in Abwesenheit des Vorstandes nicht zu dem älten Assessor, sondern zur Frau Landrichterin zu gehen, die schon oft in Anwesenheit ihres Gatten die IIte Instanz gebildet hatte. In der Küche oder Kindsstube wurde dann gewöhnlich die Causa ad refferendum instruirt, und dem Herrn Gemahl durch ein Billet in officio ein Mandatum sine Clausula insinuirt.

geworden ist, und keine Hoffnung ihn tröstet und erhebt, — sogar das menschliche Leben beschränkt, und den schönen Götterfunken des Prometheus nicht mehr in der erkalteten Brust fühlend wird er ein menschliches Petrefackt. a)

Ein noch größerer Beschwerde Grund für die Landgerichts-Assessoren ist der Mangel einer höhern Bildungs-Anstalt für ihre heranreifenden Kinder in ihrem Wohnplatze und der Mangel der Kräfte selbe auf ferne Plätze zu bringen. Wir leben in einem Zeitalter, wo primitive höhere Bildung —, wir verstehen darunter das Studium der niedern lateinischen Schulen —, für jeden Bürger nothwendig, dem Bauern sogar nicht mehr unwillkommen seyn dürfte. Unsere konstitutionelle Verfassung hat alle Stände des baierischen Volks um den Thron des verehrten Monarchen versammelt, — kein Wunder, daß jeder hochherzige Baier dieses Gedankens sich innigst erfreuet, kein Wunder, daß jeder nach höherer Bildung strebt, um dem Staate nützlich zu werden!

Da steht nun der arme Landgerichts-Assessor hülflos in dem Kreise der Seinigen! Er vermag nicht, seinen hoffnungsvollen Knaben in der Stadt zu verpflegen —, der k. Beamte schämt sich, dem Kleinen die Bettelsuppe anzuweisen. — Das Vaterherz — zerrissen, — wird, der rauhen Selbst-Bildung überlassen, nur der blinde Zufall der Lenker

a) Daß diese Verhältniße sich nicht auf die in den Städten und größern Märkten wohnende Landbeamten beziehen, versteht sich von selbst. Hier entscheidet nur die Lokalität. —

des Geschicks seiner Kleinen. Selbst die bedeutenden Unterrichts-Anstalten des Königreichs, jene herrlichen Institute, worin theils Stiftungen, theils die Gnade des Monarchen vermögenslosen Eltern die Bürde der Erziehung übernehmen —, auch diese Hülfsanstalten scheinen eher für alle übrigen Stände als für diese Beamtens-Klasse geschaffen zu seyn, welches sich sehr wohl erklären läßt, nachdem vermögliche Eltern und Beamte vom hohen Range und bedeutenden Einkommen sich nicht schämen, die Gnade des besten Königs für sich in Anspruch zu nehmen und solche Hülfsbedürftigen Eltern unwürdig zu entziehen. a)

Endlich glauben wir auch hier —, wo wir unsre pekuniären Mißverhältniße auseinander setzten —, auch ein Wort über die Dienstpferde der Landrichter anbringen zu dürfen.

Es ist bekannt, daß den Landrichtern 2 Pferde zu Dienstes Geschäfts-Reisen und nicht blos zu ihrem Vergnügen von dem Staate gehalten werden. Allein entweder halten dieselbe gar keine Pferde und versilbern dafür das Futter oder sie halten selbe nur zu ihrer Bequemlichkeit. Wir könnten es mehrfältig beweisen, daß einige dieser Vorstände den Assessoren zu ihren Dienstesreisen das ganze Jahr hindurch ihre Equipage nicht antrugen, ja sogar jene Reisen, die dem Landrichter allein zustehen, wie das Impf- und Brand-Assekurations-Geschäft rc. denenselben auflasteten, weil keine Diäten dabei verbunden sind.

---

a) Das männliche Erziehungs-Institut zu München könnte uns mehr als einen Beleg hiezu liefern.

Wir glauben daher in k. Dienst-Geschäften sonderlich bey der Unzulänglichkeit unsrer Diäten auch auf die Dienstpferde der Landrichter einen billigen Anspruch machen zu dürfen und wünschen, daß diese Befugniß auch öffentlich ausgesprochen und der Willkühr auch hier eine Schranke gezogen werden möchte.

III.

Ueber die Verhältnisse der Landgerichts-Assessoren zu dem gesammten Staatskörper sonderlich zu dessen Ministerien.

§. 1.

In den Verhältnissen der Landgerichts-Assessoren zu dem ganzen Staatskörper liegt endlich auch so manches Vehickel, das höherer Würdigung und Abänderung unterworfen werden dürfte. Sie unterscheiden sich in solche, welche uns mit den Landrichtern als äußere Beamte gemeinschaftlich berühren und in solche, welche bloß und allein die ersten Beamtens-Klasse betreffen.

§. 2.

Ohne uns daher in eine gelehrte Dissertation über die Rangstuffung der Regierungs-Gewalten in unserm Königreiche einzulassen, wollen wir vor allen die so oft verkannte Wichtigkeit der äußern Aemter berühren. Zwei Gewalten leiten

das Volk: die Befehlende und die Vollziehende, — sohin das Gesetz und seine Ausübung. Eines so wichtig — wie das andere, hängt eines von dem andern ab, wenn die Staats-Maschine in geregelter Thätigkeit erhalten werden will, denn, was nützen wohlthätige Gesetze, wenn sie unrichtig begriffen, mit feindlichen Herzen aufgenommen ihre Anwendung bey der Nation nicht finden, sohin ihre Tendenz nicht erreichen; — und was nützt der Vollzug von Gesetzen, die schon in sich selbst keinen volksbeglückenden Stoff an sich tragen? —

Diese beiden Pole der Volks-Regierung müssen daher in reinstem Einvernehmen gegeneinander stehen und bleiben; sie korrespondiren unmittelbar mit einander und nur ihr gemeinsames Wirken bringt Ordnung, bringt National-Glück hervor.

Diese vollziehende Gewalt sind die äußeren Aemter in strengem Sinne, und wir glauben, daß dieselben wichtiger als die bloß korrespondirenden Mittlstellen (Regierungen im engern Sinne) in der Staats- und Regierungs-Maschine sind; da diese gleich einer Mittelstation, wo nur eine Relais angeleget ist, um die langen Fäden der vielseitigen Geschäfts-Berührungen durch kürzere Zusammenfassung geordneter zu dem Zentral-Punkte zu bringen, zwischen der befehlenden und vollziehenden Gewalt überall vermittelnd dazwischen treten, und beiden die Last ihrer Geschäfte als beiderseitiges Organ erleichtern sollen.

Die einstige General-Landes-Direction gab

uns wenigstens ein Beyspiel der Zentralisirung und der Möglichkeit der unmittelbaren Berührung der äußersten Punkte mit dem Zentral-Punkte der Staatsleitung. Die Landgerichte sind daher schon als äußere Aemter für den Staat von äußerst wichtiger Bedeutung. An der Geschicklichkeit, an der gehörigen Menschenkenntniß, an der Humanität und der redlichen Treue seiner äußern Beamten liegt es nun, die von oben gekommenen Gebothe so in Erfüllung zu bringen, daß nicht das Herz des Unterthans blute oder dessen Liebe zu seinem Könige und seiner Regierung wanke. — Hierüber liegt kein Gesetz, hier keine Form noch Kontrolle vor. Unsichtbar, doch folgenreich wirkt hier nur der Geist und das Herz des Beamten auf das Gefühl seiner Untergebenen. Der gute Geist des Volks — sein größter National-Schatz — liegt sohin in der Hand des äußern Beamten.

Wenn auch der gebildetere Städter seltner fremden Einflußes bedarf, wodurch sich die mindere Wichtigkeit jener äußern Aemter von selbst ausspricht, so ist dieses bey dem ungebildeten, selten eine eigene Meynung faßenden Bauersmann wohl nicht der Fall. Dieser erhält das Gesetz nicht aus dem Gesetze, sondern aus dem Munde seines Beamten — seines gesetzlichen Organs und Dollmetschers. Gleich einem starke Speisen noch nicht vertragenden Säuge-Kinde kann er nur die von seiner Amme vorgekauten Speisen vertragen, und der giftige Speichel eines treulosen Beamten kann sohin die ganze Blutmaße des ihm untergebenen Volkes unvermerkt verpesten. — So — das gemeine Volk!

Von Bildung und selbstiger Beurtheilung entfernt wird das Volk gewöhnlich nur von einigen geleitet. Nicht selbst erworbene Ueberzeugung, nein, nur fremde auf selbes imponirende Meynungen und die richtige Bearbeitung desselben zu den ihm beliebten Intressen hat von jeher seine Schritte geleitet. Wir haben dieses in unsern verhängnißvollen unruhigen Zeiten stets bewährt befunden und wir glauben mit Stolz behaupten zu dürfen, daß der in den Jahren 1805 und 1809 ganz Baiern entflammte schöne und edle Geist für König, Vaterland und den eigenen Heerd Blut und Leben zu wagen, vor allem sein Daseyn dem glühenden Patriotismus seiner Landbeamten und ihrem thätigen Bemühen ihn auszubilden zu danken hatte. — Daher — der Haß der Feinde gegen selbe!

Hätten hundert Jahre früher die baierischen Beamten eben diesen hohen Geist und jene Vaterlandsliebe gehabt, wären sie nicht schmähliche Sclaven ihres Schmutzes und Egoismus, jeder Vaterlandsliebe unfähig gewesen; so wäre nicht das treue Blut der edlen Baiern vergebens auf den Feldern von Sendling und Aidenbach a) ge-

a) Möchte doch auch der Schlachthügel von Aidenbach sich bald wie jener von Sendling eines patriotischen Monuments erfreuen dürfen. Nur ein rothes Kreuz zeigt dem Wanderer schon in weiter Ferne die Kampf- und Ruhestätte der wackern Vaterlands-Vertheidiger. Auch der greise Großvetter des tapfern Plingansers geht noch in selber Gegend — ein Plinganser in Baiern betteln. Schade, daß in den Adern des dortigen Landrichters nur Pommersches Geblüt wallt, — es würde ihm durch eine simple Anzeige e'

flossen, das noch jetzt zu seinen **unwürdigen** Beamten und **adelichen Verräthern** zum Himmel um Blutrache ruft, und das arme Baiern hätte nicht so lange unter dem schweren Scepter des Eroberers geschmachtet. Ein andrer und besserer Geist versöhnte im 19ten Jahrhundert die Manen der Gefallenen!

Allein, diese schon als äußere Behörden so wichtigen Aemter scheinen nunmehr nur zu den **niedrigsten** zu gehören, mindest in dieser Art behandelt zu werden.

Könnten dann diese Verhältnisse der Landgerichts-Assessoren, die wir bisher vorgetragen haben, sonst wohl gedenkbar seyn, wenn man diesen Aemtern und ihren Beamten **jene** Wichtigkeit zugemuthet hätte, die sie doch gewiß im Staatskörper verdienen? —

Daher gebe man **allen** diesen wichtigen äussern Beamten ein ihrer Würde entsprechendes Loos! Eine scharfe Wahl stelle nur solche Männer zu dem Volke, die sittlich gut, leidenschaftslos die große Kunst einer liebenswürdigen Mittheilung und Humanität besitzen und vor allem die Beweise der schönen **Vaterlandsliebe** für sich haben.

Erst aus diesen **erprobten** Männern werde die Wahl zu den höchsten Stellen. Nur wer zu **gehorchen** versteht, **befehle** fürohin, und keinem Stande sey der äußere Dienst mehr versperrt, a) sondern vielmehr derselbe als die Conditio si-

leichtes seyn, das Vaterland vor dem Vorwurf der **Undankbarkeit** zu retten.

a) Wie solches durch die höchste Verordnung vom 28. April 1818 Rgsblt. S. 1010 ausgesprochen ward.

ne qua non, um zu dem Höchsten zu gelangen, angesehen. Werden nun die äußeren Aemter so in ihrer natürlichen Würde bestehen, so werden, wie vormals, nur die bestgebildetsten jungen Männer sich um diese ehrenvollen Plätze bewerben, während, durch die leidigen Verhältnisse der jetzigen Landgerichts-Assessoren zurückgeschreckt, der bessre Theil der zukünftigen Staatsdiener nun sich zu den Akzessen der Kreis- und Stadt- oder Appellations-Gerichte oder Regierungen hindränget oder wohl gar das Vaterland zu verlassen genöthigt wird.

§. 3.

Aus unserer Seele gesprochen sagt der unbekannte Verfasser des Aufsatzes über die Geschwornen Gerichte: „zu wünschen wäre es freilich, „daß mehr Werth auf die äußern Beamten gelegt „würde, er ist dem Unterthan zum nächsten, er „wirkt unmittelbar auf das Volk er muß alles „einleiten, alles verarbeiten. Man beleidige sein „Ehrgefühl nicht durch beständige Strafdrohungen „a) man erlasse keine delphische Oraklsprüche, wenn „es sich um Belehrung handelt, man rekrutire die „Kollegien nicht mit jungen Leuten, die voll des „Universitäts-Eigendünkels und Theorien-Wusts „stecken und an dem erfahrnen Landbeamten zum Ritter werden wollen Achtet jeden Staatsdiener, damit

---

a) Nicht von den Oberbehörden allein werden die Landgerichte in diesem Tone behandelt, nein — sondern jedes Aemtlein glaubt sich hieran die Nase putzen zu dürfen, worunter sich vorzüglich die Sigel- und Expeditions-Aemter der k. Regierungen und Appellations-Gerichte auszeichnen, welche letztere den Executionsbothen stets im Munde führen.

„er vom Volke wieder geachtet werde! — Gebt „wenig aber gute Gesetze und vergeßt nie, daß „tadeln viel leichter ist, als besser machen ꝛc.“ a)

Diese derbe Sprache findet leider auch bey uns ihre volle Anwendung, indem von den höhern Behörden, vorzüglich von den am meisten in Berührung stehenden Mittelbehörden, als Regierungen und Appellations-Gerichten und vorzüglich von diesen letztern fast kein Rescript ohne Strafandrohungen oder oft unwürdigen und unverdienten Verweisen zu uns gelanget.

Diese wirklich unverdiente Behandlung erstickt das Ehrgefühl jedes Beamten und hat bereits schon die leidige Folge, daß man sich —, wie bei jeder zur Gewohnheit gewordenen Strafe — aus derley Verweisen kein Haar mehr krümmt, und selbe sogar manchmal wegen ihres Unwerths belächelt, wodurch sohin freilich die ganze Tendenz derselben verloren geht. Es ist aber auch oft über alle Beschreibung, über welche Kleinigkeiten sich manchmal derley Rügen erstrecken b) und zu erweisen, daß, weil doch einige Rügen schon hergebracht sind, man selbe gleichwohl aus der Luft grif, wenn

---

a) Siehe von Aretins literarische Monatsblätter. Jahrg. 1819 S. 46.

b) So wurde dem Landgerichte zu * ernsthaft verwiesen, daß in einem Criminalact ein Protokoll nicht mit weis und blauen, sondern bloß mit einem weissen Faden geheftet war —, einem andern wurde, weil es in einem Bericht den Superlativ vergaß und einigemale hohe —, statt höchste Stelle schrieb, diese Respectwidrigkeit auf das Schärfste geahndet und s. w.

keine solche aus den Acten zu finden waren. a) Diese Behandlung, da die Acten den Partheyen nicht verheimlicht werden dürfen, muß den Beamten vor dem Volke herabsetzen; und hat dieser bey demselben seine Achtung verloren, so hat auch seine Rede und damit auch das von ihm verkündete Gesetz keine Achtung bey dem Volke mehr. —

Daß jedoch dieser Unfug vorzüglich von den noch jungen und mit dieser Ruthe noch zu früh ausgestatteten Raths-Akzessisten ꝛc. ꝛc. herrühren, b) ist unbezweifelt, und wird selbst von den ältern Räthen mit Indignation bekräftiget; — ein Unfug, der eben aus diesem Umstande einem schon lange dienenden Beamten doppelt schmerzlich fallen muß. Vorzüglich sind es aber die armen Assessoren, welche die Zielscheibe dieser unwürdigen Neckereyen sind und von diesen jungen noch nicht ebenbürtigen Rittern in den Sand gestochen werden. Was hier befohlen, wird von einem andern wieder gerüget; was dort zugestanden, hier wieder verwiesen. So wird der Landbeamte zu einem Fußschemmel herabgewürdiget. Daß die Landgerichts-Vorstände auch hier wieder besser durchkommen, liegt schon in dem irrigen Begriffe der Meisterschaft und jenem ihres Einflusses, der unsre Ritter, da sie noch nichts sind und von der Hoffnung leben müßen, in gewaltigen Respekt erhält. c) Es

a) Beweise solchen herrischen Uebermuths hat der Verfasser actenmäßig in Handen.

b) Auch hierüber könnte man mehr als ein Beyspiel anführen.

c) Als bey der Regierung zu ** gegen dem säumiger

heißt demnach den Namen des allgeliebten und angebetheten Königs wirklich eitel nennen, wenn derley Sykophanterien unwürdig der Name der Majestät ziert und selbe sanktionirt.

Eben so zurücksetzend muß es einem Landbeamten erscheinen, wenn er Regierungs-Akzessisten, ja sogar Diurnisten und Gehülfen als seine Commissärs zu respektiren hat, a) während die erstern, wenn sie ohne Privatvermögen sind oder selbes nur fingirten, zu Hause in ihren Nebenstunden bey ihrer Besoldungslosigkeit ihr Brod durch Privat-Arbeiten verdienen müßen, daher bald Regierungs-Räthe, bald Agenten oder bald Konzipienten sind und das Cäsar und das Nihil richtig zu vereinigen wissen.

Die immer mehr und mehr um sich greifende Wuth endlich über jede auch unbedeutendste richterliche Verfügung die Appellation oder alle Arten von Beschwerden durch alle Instanzen auf die muthwilligste Weise zu ergreifen, oder die Beamten in Ermanglung eines gesetzlichen Rechtsmittels

---

Landrichter zu * ein Strafbothe hätte abgesendet werden sollen, erfuhr der junge Refferent, der sich hierum vorsichtig erkundigte, daß derselbe sehr weitschichtig mit dem Herrn Director verwandt sey. Der Strafbothe blieb zurück ohne das freilich der wackere und sehr rechtliche Director diese Schmeicheley ahndete.

a) Wie es sowohl jetzt, als besonders vormals bey dem Steuer-Provisorium der Fall war. Bey einem so gestalteten Congreß zu *, wo Diurnist *** präsidirte —, beschwerten sich daher sämmtliche Landrichter —, worauf man diese Herabwürdigung hohen Orts erst begriff.

zu denunziren, naget gleichfalls stets verderblicher an dem Staatsgebäude, gleich einem um sich greifenden fressenden Geschwüre, das nach und nach die ganze Blutmaße vergiftet, — ein Geschenk das uns die Landadvokaten nebst mehrern andern aus ihrer Pandora Büchse reichten, und welches sich bereits hie und da selbst unter höherer Sanktion a) zur systematischen Herabwürdigung der äußern Beamten gebildet hatte.

Welcher Behandlung dann ein solcher einer Untersuchung unterworfener Beamter unterliegt, scheint oft nur die Folge seiner Verbindungen und die Wahl seines Kommissärs zu entscheiden. b) Nicht selten hat sich hier die Furie der Willkühr in ihrer Schreckens-Gestalt gezeigt, c) und nur unter dem Pal-

a) Die Regierung zu ** hat daher durch das Kreis-Intelligenzblatt die Land-Advokaten ex officio zu Denuncianten gegen landgerichtliche Unfüge aufgestellt. Vid. Nro ** des Kreis-Intelligenzblatts zu **

b) Als z. B. gegen dem durch einen Advokaten denuncirten Landrichter * eine Untersuchung verfügt wurde, wollte der Commissär die Geständnisse der Bauern gegen ihren Beamten durch Androhung von Stockstreichen erzwingen. Obgleich unschuldig, blieb er noch über 4 Jahre — Quieszent! — Eben so lustig wurde in einer Untersuchung gegen Assessor * der schuldige Landrichter zu seinem Untersuchungs Commissär aufgestellt, ein andermal die der Amts-Vergehen angeklagten und überwiesenen Schreiber und Amtmann als Zeugen gegen ihren Angeber eidlich vernommen.

c) Die voluminosen Untersuchungs-Acten gegen Dr. ** dürften manchen überzeugenden Beweis hievon liefern. Er kam besser davon, als er es verdiente, da er gefürchtet wurde; mindest hatte er doch die höchsten und allerhöchsten Behörden —, sonst so strenge — auf eine poßirliche aber freilich legale Art, am Saile geführt und sich dadurch — gerettet.

ladium unserer freysinnigen Verfassung dürfen wir tröstlich hoffen, daß der Genius der National-Freyheit sie auf immer aus unserm Staate verscheue. Gebet daher Achtung auch den äußern Ämtern, damit auch euch der Unterthan zu achten vermag Nicht oberherrlicher Uebermuth, sondern eure Achtung führt zum Ziele! —

§. 4.

Allein die Gesetze selbst scheinen manchmal einen Beamten auf einem solchen gefährlichen Platze an den Rand des Abgrundes hinzustellen, daß er als Mensch, mit menschlicher Natur und ihren Schwächen versehen, täglich in der Gefahr schwebt, dem blinden Zufalle oder dem mehr oder mindern Privathasse zu unterliegen.

Der öffentliche Beamte — der Richter — mit dem Vertrauen seiner Regierung und der Würde eines öffentlichen Amtes beehrt, soll so lange als rechtlich vermuthet werden, bis das Gegentheil erwiesen ist; — allein — unser Gesetz athmet hier einen ganz andern Geist! — Unter dem Gesetze gleich, soll es auch den Beamten möglich gemacht werden auch als ein Mensch rein zu verbleiben. Nicht härter als der mindeste Besitzer einer Hütte soll der Beamte vor dem Gesetze behandelt werden; und doch geben uns mehrere Artikel des Iten Theils der Strafgesetzgebung grelle Beweise, daß der Begriff einer strafgerichtlichen Untersuchung sich selbst mit der kleinsten menschlichen Schwäche vereinigen ließe! Ein solcher gefährlicher Engelsposten wäre daher in der That mit keinem Gelde, geschweige mit 600 fl. zu bezahlen.

Wie weit kann nämlich nur allein im Artikel 340 wohl der Begriff einer absichtslosen Urkunden-Verfälschung oder in dem Artikel 354 der Begriff einer Widersetzlichkeit oder im Artikel 438 die Verletzung der Amtspflicht ausgedehnet werden, und wo ist eine nothwendig scharfe Linie im Artikel 439 über Amtsfahrläßigkeit, über Leichtsinn und Unsittlichkeit oder im Art. 440 über die Bedrückung aus mißverstandenem Amtseifer gezogen? — Ohne uns hier in zuweitführende Details einzulassen, begnügen wir uns mit dieser oberflächlichen Berührung und überlassen die nähere Würdigung unserm hohen Ministerium, das sich durch die tausende von Anständen wohl von dem praktischen Unwerth dieses Gesetzbuches selbst zum Besten überzeugt haben dürfte. a)

Die Strafen selbst, die bey den kleinsten Vergehen b) in der Regel schon die Dienstes-Entlassung oder Degradation sind, harmoniren keineswegs mit den Strafen der gemeinen, besonders der großen Verbrecher, indem der strafwürdig erkannte Beamte, außer der schon auf das gemeine Verbrechen ohnehin gesetzten Strafe,

a) Hierüber geben uns die Novellen den richtigsten Beweis, worinn jedoch vorzüglich der unwürdige Ton auffällt, wie man die anfragenden Behörden beinahe insultirte. Zum Glücke, daß sie zum Ankaufe zu theuer sind! —

b) Wie leicht es nun wäre —, um sich 2 Tags-Diäten an einem Tage zu verschaffen — durch die nöthige Veränderung des Protokolls kassirt und auf 12 Jahre ins Zuchthaus abgeführt zu werden, lehret der 337te Artikel des Iten Th. —, wahrlich eine ganz unverhältnißmäßige Strafe!

die ohnehin (z. B. Arbeits- oder Zucht- oder Festungs-Arreststrafe) ihn zehnmal härter bedrücken muß, noch überdieß als Beamte die Strafe der Kassation erleidet.

Während der Bürger und Bauer nach überstandener Strafe wieder auf seinem Besitzthum sein Unterkommen findet und der ledige Pursche seiner vorigen Kunst oder Arbeit nachgehet, während diesem muß der seine Strafe überstandene Beamte geschändet, Brodlos, unkundig einer Kunst oder Gewerbe den Bettelstab ergreifen und seine unschuldige Familie einer unverdienten Noth und Schande Preis geben. Eine mehrfache sohin ungleiche Strafe für das nämliche Vergehen ist demnach eben so hart, als in unserm Gesetzbuche manche Strafe in offenbarem Mißverhältniß gegen den Grad der Uebertretung erscheint. Wer erkennt z. B. nicht in Art. 450 die auf die Ueberschreitung der richterlichen Kompetenz festgesetzte Strafe der Dienstes-Entlassung mit 6 monatlichen bis einjährigen Gefängnißstrafe wirklich grausam? — Soll der Umstand, daß ein inkompetenter Richter sein Amt ausübte und außer seiner Kompetenzlosigkeit nichts unrechtes verfügte, kann sein Vergehen einem Diebstahl, oder einem muthwilligen Schuldenmacher, oder betrüglichen Bankroteur, einem Verläumder oder einem pflichtvergessenen Vormünder gleichgestellt und überdieß noch schärfer bestraft werden können? — Dieses nur ein Beyspiel aus vielen.

Es scheint uns demnach nicht wohlgethan, daß die Beamten mit ihren bloßen Amts-Vergehen in dem allgemeinen Strafgesetzbuche so

offen auf die Schandbühne hingestellet worden sind. Demselben fehlt dadurch die nothwendige Allgemeinheit und Gleichheit — und nur Haß und Verachtung gegen die eigenen Diener der Gesetze athmend, muß selbst der Unbefangenste einsehen, daß bey den zarten Verhältnißen der beamtlichen Ehre und des Rufes auch bey dem mindesten Vergehen darin der ganzen politischen Existenz des untersuchten Beamten der Stab gebrochen ist. Die feine Linie zwischen Irrthum — menschlicher Schwäche und strafwürdigen Vorsatz ist demnach so wenig in unserm Gesetzbuche in Bezug auf die Beamten sichtbar, daß kein einziger Beamte bey einem äußern Amte sich befindet, der nicht täglich einer strafgerichtlichen Untersuchung — seye sie nun generel oder speziel — unterworfen werden könnte. Welch eine schreckliche prekäre Lage!

Während nun eben dieses Gesetzbuch durch seine nur einseitige Kopirung a) der französichen Justiz jedem Verbrecher einen Vertheidiger beygiebt, während durch zerschiedene Satzungen vorzüglich

a) Da uns der öffentliche Ankläger — und die Geschwornen mangeln. Ueberhaupt ist der Unwerth unsers Strafgesetzbuches lange schon durch die praktischen Geschäftsmänner — und von oben herab durch 3 Bände von Anmerkungen und einem Schwalle von Novellen zum richtigsten ausgesprochen worden. Dieß nur im Vorbeygehen, da hier das ärgerliche Kapitel in Betreffe der Staatsdiener in Berührung kam. Uebrigens wollen wir Herrn v. Feuerbachs Entwurfe als solchen alle Ehre wiederfahren lassen. Allein die Suppe, von so vielen Köchen gekocht, konnte wohl nichts anders als versalzen werden. So die tägliche Erfahrung. —

dem gemeinen Verbrecher alle Mittel zur Verbesserung seiner Lage angebothen werden und dessen Strafe in keinem Verhältniße mit den kleinen Verbrechern stehet, — während diesen wird die Schande der öffentlichen Diener des Staats nicht nur in eigenen Kapiteln dem Volke zur Schau gegeben, sondern ihr Loos selbst darin auf eine Nadelspitze gestellt. Dieses muß jedoch die Beamten-Classe, besonders bey den äußern Aemtern niederschlagen, da diese unverhältnißmäßige Gesetzesschärfe vorzüglich nur auf diese gemünzt ist.

Wir glauben jedoch eine solche leidige Auszeichnung nicht verdienet zu haben, und diese Behandlung weder staatsklug noch billig halten zu dürfen.

Fehler der Beamten, wenn sie lediglich aus ihrem Amtsberufe entstehen — dürften daher nicht wie gemeine Verbrechen, sondern von eignen vorgesetzten Behörden nach besondern gesetzlichen Normen disziplinär untersucht und nach den Grundsätzen einer sachgemäßen Billigkeit — gerecht bestraft werden. Sollte der Beamte hingegen bis zu einem gemeinen Verbrecher herabsinken, so soll ihm nach den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Gesetze die ohnehin sein ganzes Seyn zernichtende Strafe der Kassation oder Dimißion und ihren Folgen, — die unerläßlich hier einzutreten hat, — von der auf das Verbrechen gesetzten Strafe abgezogen werden, damit er nicht doppelt gestraft werde. Dieses ist die Stimme der gerechtesten Billigkeit, die man auch bey Beamten nicht überhören darf, wenn sie auch des Vertrauens unwürdig geworden sind.

Sind wir nun schon materiell in der Bestrafung dem gemeinen Verbrecher nachgesetzt, so sind wir es auch in der Form, das ist, durch die Untersuchung selbst.

Der Artikel 99 des IIten Theils der Strafgesetzgebung bestimmt nämlich, daß, wenn ein angesessener Mann oder Beamte eines Verbrechens verdächtig geworden ist, so soll derselbe vorerst zur Verantwortung aufgefodert werden. Der Zweck desselben ist offenbar, unnöthige Untersuchungen zu vermeiden und das rachsüchtige oder grundlose Unternehmen manchen Angebers in seiner Geburt zu ersticken. Wird jedoch nun ein Beamter eines Vergehens angeklagt und von dem Denuncianten seine Angabe nach Möglichkeit substanzirt, so glauben wir, daß der Angeklagte schon verdächtig und die Spezial-Untersuchung von der General-Untersuchung nicht mehr zu trennen seye, a) sohin derselbe allerdings mit seiner vorläufigen Verantwortung vor weiterer Einschreitung gehört werden sollte.

Allein nun wird mit der Untersuchung unter dem falschen Schilde der General-Untersuchung fortgeschritten, Zeugen vernommen ꝛc. bis

---

a) Der Zweck der General-Untersuchung ist lediglich: die Herstellung der verbrecherischen That; — jener der Spezial-Untersuchung die Schuldbarkeit des Thäters. Häufig ist es der Fall, daß beides nicht getrennt werden kann, wo es dann unsinnig wäre zu behaupten, daß eine Spezial-Untersuchung darum nicht vorhanden wäre, weil auch eine General-Untersuchung eingeleitet ist. Beides verträgt sich gar wohl mitsammen! Auch hier wäre demnach eine große Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen. —

die That, aber damit auch unzertrennbar die Schuld oder Unschuld des Thäters oder des Beklagten hergestellet ist.

Im erstern Falle wird der Angeschuldigte nun erst zur formellen Bestättigung der bereits erhobenen Schuld vernommen, im zweiten Falle demselben die definitive oder einstweilige Aufhebung der sogenannten General-Untersuchung notifizirt. So die Praxis! — Offenbar ist der Angeschuldete im letztern Falle durch diese irrige Instruirung beschädiget, da es ihm nicht gleichgültig seyn kann eines Verbrechens, w nn auch nicht verdächtig doch angeklagt, in einer vorgeblichen General — jedoch oft wirklichen Spezial-Untersuchung gestanden zu haben, ohne vorläufig gehört worden zu seyn. Hätte man ihn gleich Anfangs von der Anklage in Kenntniß gesetzet, so hätte er vielleicht sogleich seine Unschuld darthun können, ohne daß sein Ruf durch eine zwecklose Untersuchung befleckt worden wäre a) Wir glauben daher, daß bei den auf schriftlichen

a) Assessor ** zu * wurde von einem rachsüchtigen Advokaten heimlich der Bestechung in einer Kriminal-Untersuchung angeklagt. Ohne daß dieser das mindeste ahndete oder vorläufig gehört wurde, ist commissionelle Untersuchung gepflogen, Zeugen vernommen, Akten inspizirt worden ꝛc. Nach mehreren Monaten wurde demselben seine definitive Lossprechung eröffnet. In Verfolg dieser Untersuchung ergab sich nämlich, daß die Angabe gänzlich unwahr und der Beklagte nicht einmal Inquirent in dieser Sache, sohin nicht einmal bestechungsfähig war. Wäre Assessor ** vorläufig gehört worden, so hätte gar keine Untersnchung statt gehabt. Uebrigens blieb die Ehre dieses Beamten doch einmal befleckt, der falsche Denunciant unbestraft.

Denunciationen eingeleiteten Untersuchungen gegen Beamte die Form des uralten Akkusations-Prozesses anzunehmen seye, und daß in jedem Falle die Momente der General- und Spezial-Untersuchung in diesem Falle als unzertrennbar angesehen werden sollen.

Daß man endlich bei den meist nur aus Privathasse oder Partheisucht entstehenden oft höchst kleinlichen Denunciationen a) nur zu oft die Anwendung des 288ten Artikels des Iten Theils des Strafgesetzbuches vergißt und hiedurch diese noch in jedem Jahrhundert verachtete und verhaßte Brut geflissentlich nähret, b) und daß insbesonders bey den Landgerichten die Schreiber weit besser als ihre Beamte selbst von oben beschützt durch zu kommen pflegen, haben wir schon früher erinnert und ist zu erweisen. c)

---

a) So wurde einst der Landrichter zu **, daß er am Geburtstage des Königs und der Publikation der Constitutions-Urkunde Abends in seinem Garten einen Rausch bekommen habe, von einem eben zu diesem Feste geladenen Advokaten propter laesionem Majestatis in allem Ernste denuncirt. Risum teneatis amici!

b) Ein Beyspiel aus Hunderten! Landgerichts Assessor ** wurde von dem Appellations-Gerichte zu ** auf geschehene Denunciation von 4 angeschuldeten Vergehen definitive losgesprochen ohne ihm nur den Namen derselben — oder den Angeber zu bezeichnen, oder diesen wegen falscher Denunciation gesetzlich zu bestrafen. So wenig achten manche höhere Behörden den schuldlosen Beamten, — so wird die Denuncianten Brut geschützt! —

c) Landgerichts-Assessor * wurde denuncirt, daß er zugelassen habe, daß ein Schreiber eine Diät bezogen habe, die er nicht verdiente. Aus der Untersuchung ergab sich, daß Assessor * von allem nichts wußte, sondern daß der Schreiber und zum Theil auch der Vor-

Endlich wäre auch eine strengere Norm, wenn eine Untersuchung gegen einen Beamten disziplinär, oder strafgerichtlich zu führen seye, sehr zu wünschen, weil hier der Willkühr zu viel Raum gegeben ist, — diese Form überhaupts sehr verschieden und für den Untersuchten von schwerer Bedeutung erscheint.

§. 5.

Die Landgerichtlichen Beamten gehören gemeinschaftlich zu den beiden Ministerien der Justiz und des Innern. Keinem ganz zugehörig, von keinem allein abhängig, gleichen wir sohin mit dem traurigen Unterschiede den Stiefkindern, daß wir zugleich auch Vater und Mutterlose Waisen sind. Dieß das Bild der Landgerichts-Assessoren! — Wir schweigen von den blos lästigen Folgen unsers Doppelministeriums, indem jede oft ganz unwichtige Einlage z. B. einer Reise-Lizenz ꝛc. erst nach 10facher Expedition in einigen

stand der schuldige Theil allein war. Das Resultat war ein Verweis an den schuldlosen Assessor, und für den schuldigen Schreiber—Androhung einer Ordnungsstrafe. Der mitschuldige Vorstand endlich — lustig genug — zugleich Untersuchungs-Commissär — kam natürlich zum besten davon! — Daß Ordnungsstrafen nur gegen Beamte angewendet werden dürfen, dafür entscheidet das Gesetz und die Praxis. Wie wenig übrigens Schreiber so eine Drohung achten, bewies der Umstand, daß im nämlichen Monat dieselbe Diäten-Manipulation wieder vorgenommen wurde, während der arme Assessor aus der Beförderungsliste des Justiz-Ministeriums gestrichen wurde.

Monaten ihre Erledigung erhält, indem sie sich durch die Bureaux der Landgerichts-Vorstände, der Regierung und Appellations-Gerichte, von dort wieder an die Regierung und von dieser an das Ministerium des Innern und dann an jenes der Justiz und dann durch alle diese Behörden wieder zurückarbeiten muß, — wir schweigen daher von diesen blos lästigen Folgen und wollen hier allein von unsern Beförderungs-Verhältnißen sprechen.

Jedes Ministerium mit seinem eignen Etat versehen weiß nämlich seine Beamte, die selbes zum besten kennt, an die gehörigen Plätze hinzustellen und für selbe ohne Rücksprache mit andern Ministerien nach Verdienst zu sorgen. Anders ist aber dieses bey den Landgerichts-Assessoren beschaffen, da die Landrichter doch schon einmal an der Krippe stehen.

Man kann nicht 2 Herren zugleich dienen, sagt zwar freilich schon die heilige Schrift — aber in unserer Geschäftsbibel ist dies goldene Sprüchlein nicht enthalten und außer zweien Ministerien muß der Landgerichts-Beamte wohl 10 andern groß und kleinen Herren noch dienen.

Sehr natürlich und wohl jedem begreiflich ist es daher, da wir Niemanden ganz angehören und alles über uns nur mit gegenseitiger Rücksprache und Einvernahme der beiden Ministerien geschehen muß, — daß wir überall durchfallen.

Während das hohe Justiz-Ministerium durch die Einrichtung der Kreis- und Stadtgerichte sowohl für die Geschäfte als für das richterliche Personal

mit weiser Geschäfts-Umsicht sorgte, und seinen angehenden reinen Justiz-Beamten eine schöne Bahn mit jedesmaliger Besoldungs-Erhöhung eröffnete; — während diesen wurden uns auch durch die neue Konstitution die Thore als Polizey- und Administrations-Beamte auf immer verschlossen.

Während ferners durch die von beiden Ministerien eingeführten Assessoraten und Accessen bei den hohen Regierungs- und Appellations-gerichtlichen Behörden für den Fortgang der anschwellenden Geschäfte auf diese ausserordentliche Weise zwar gesorgt, und diesen erst von den Studien hergekommenen jungen Männern die gesetzliche Aussicht auf die Rathsstellen zugesichert wurden; während diesem wurde den obgleich schon lange dem Staate dienenden Landgerichts-Assessoren auch dieser Weg zu den höhern Behörden dadurch stets abgeschnitten. Nur anfangs gelang es einigen aus uns sich in die Kreis- und Stadtgerichte zu drängen, doch bald ward auch diese Pforte nur reinem Justizbeamten mehr eröffnet und uns gleichfalls verschlossen. a)

Nun blieb unsere Aussicht einzig auf die Landrichtersstellen beschränkt. Allein — abgesehen, daß diese Plätze meist erst in dem goldenen Zeitalter vom Jahre 1809 von noch lauter rüstigen und jungen

---

a) Eher wurde noch dieselbe einem Auditeur als einem Assessor geöffnet, weil sich für den erstern doch ein General, für letztern —, von Gott und der Welt verlassen, Niemand verwandte. Nur höchstens um dem in begreiflichen Gallop fortschreitenden Sohne des mächtigen H. von V den letzten Platz in Gremio auszufüllen, mag Assessor S — seine Motion nach M — zu verdanken haben! —

Männern besetzt wurden, sohin sich selten derley Aperturen ereignen; so werden diese Plätze überdieß noch sehr selten einem Landgerichts-Assessor zum Theile. Da — und was uns zum schmerzlichsten fällt —, eben denjenigen angehenden reinen Justizbeamten —, jünger an Diensteßjahren und nützlicher Erfahrung, wenn auch mit besserer und neuerer Theorie versehen, — vergessend, daß diese das Volk nicht beglücke ohne den Beruf des äußern Beamten damit zu verbinden, — eben diese erhielten nun meist die uns einzig offen gebliebenen Plätze der erledigten Landrichterstellen. Bald erfuhren wir die fürchterliche Gewißheit, daß der Nepotismus auch weltlichen Staaten nicht mehr fremd seye, und daß Hymen nicht mehr allein die Rosenfesseln um das gewählte Brautpaar schlinge, sondern, wenn die Wahl vernünftig und klug auch ein Patent unter seinen Flügeln verberge! Wir enthalten uns bey der Notorietät der einzelnen Beweise. Wir berufen uns dieserthalben auf die Regierungsblätter selbst und glauben nun zu begreifen, warum Herrn von Jäks — wichtigste Lebensmomente der baierischen Staatsdiener — schon in den ersten Heften erstickten. Wohl haben sie uns in diesen wenigen Blättern gezeigt, welch' Kapriole oft mancher Staatsdiener gesprungen seye, ohne daß es ein Salto mortale war, oder wie würdige Männer beim edelsten Streben in unverdienter Nullität erstarrten.

Eben so traurig und herzzerreißend ist unsere Erfahrung, daß Vorschläge der besser als die Ministerien ihre untergebenen Beamten kennenden

Kreis=Regierungen und Appellations=Gerichte höchsten Orts selten mehr gewürdigt a) den letztern sogar deutlich verbothen wurde, Beförderungs=Gesuche der einschlägigen Beamten mit gutachtlichem Bericht dem hohen Ministerium vorzulegen. Die baiersche Nation gedenkt noch mit Unwillen eines Freiherrn von P**** und N*** und des gleichberühmten Meßners bey der Frauenkirche und ihres Eigennutzes und Schmutzes. Sollte uns bey nicht schleuniger Hülfe ein solcher Mann nicht noch als wünschenswerth erscheinen, damit doch der Verzweiflung gesteuert werde? — Und wenn dann doch ein solcher Platz unter hundert Kompetenten einmal von einem der unsrigen besetzet wird, so ist er aus obigen Verhältnissen doch wieder entweder aus München, doch mindest aus dem Isar=Kreis dahin gestellt.

Der freimüthige H — z zu A — g hatte daher mit Recht ausgerufen: b) „Daß nicht allezeit „der Tauglichste im Staatsdienste angestellt, nicht „der Würdigste befördert wird, daß hie und da der „Nepotismus seine Polypen=Arme ausstreckt, die „Qualifikations=Note auf eine Schürze geschrieben „wird, Gunst und Empfehlungen die beschwerliche Bahn ebnen, ein goldner Schlüssel die Pforte „öffnet —, dieses alles geschiehet in andern Län„dern, warum mag man sich wundern, daß es in

---

a) Ein auffallendes Beyspiel gibt hievon ganz sicher der *** Kreis.

b) Siehe von Arretins literarische Monatsblätter. Jahrg. 1819. S. 108.

„Baiern so ist, a) aber, was mir von keinem an„dern Lande noch bekannt wurde, ist, daß die Re„sidenz als der Schreckstern der Angestellten in den „Kreisen betrachtet werden muß. Wie viele — oder „vielmehr wie wenige Beförderungen bey Kollegien, „besonders bei dem Subaltern-Personal gehen denn „vor sich, ohne daß nicht ein Individuum aus Mün„chen eingeschoben wird, — während verdiente, „schon viele Jahre angestellte Männer an der alten „Scholle kleben bleiben und um den kärglichen Ge„halt noch wie zuvor sich abarbeiten müssen u. s. w.

Leider müssen auch wir dieses Liedlein, besonders in den äußern Kreisen mitsingen und dringendst ersuchen falls man Vaterlandsliebe wünsche, selbe besser zu beleben und zwischen Staatsdiener nnd Staatsbedienter ja bei Beförderungen zu unterscheiden, da dieser nur ein feiler Söldner —, jener das Organ der Gesetze, — dieser nur an der Staatsliverey jener an dem unverkennbar hohen Gefühle für Recht, Wahrheit, Freisinnigkeit — und durch seine getreue Anhänglichkeit an sein Vaterland zu erkennen ist.

Nochmals müssen wir jedoch die traurige Befürchtung wiederholen, daß der Werth der Assessoren bei den Landgerichten selbst von oben nicht ganz er-

---

a) Im allgemeinen dürften diese Vodersätze auf Baiern keine Schlußfolge ziehen, eben weil sie nicht allgemein sind. Sie erscheinen hier zu gehäßig, um sie ganz billigen zn können. — Hehr und freundlich lacht unser Vaterland hinter manchem düsterern Nachbars Staate hervor. — Nur noch einige Züge mit der Feile an der ohnehin wohlgebauten Staats-Maschine; wer sollte dann nicht mit Stolze ausrufen: Ich bin ein Baierischer Staatsbürger!!?

kannt wird; allein erwiesen ist es, daß der Landgerichts-Assessor ein wichtiges und geschäftreiches Amt bekleide — erwiesen aber ist es zugleich, daß er eben darum größere Achtung und eine beßre Lage verdiene. Die reinen Justizbeamten können sich daher eben dadurch in ihrem Dienste vortheilhaft auszeichnen, weil ihnen das gewährt ist, was uns mangelt, nämlich: Trennung — Unabhängigkeit der Geschäfte, — Entfernung persönlicher Willkühr — ein Amt in formeller Ordnung, — Achtung von oben.

Gebet dieses auch den eben so wichtigen und geschäftsvollen Landgerichts-Assessoren — ehe sie derselben durch ihre erniedrigende Lage unwürdig werden, — so werden auch diese bald mehr sich auszuzeichnen Gelegenheit finden.

Mit den schweren Fesseln des Mißmuths und des Mangels beladen, kann nur der strengen Pflicht Genüge geleistet, aber an keine Auszeichnung gedacht werden.

Machthaber, a) und Stände Baierns.

Dieses sind in Kurzem jene Mißverhältnisse, welche nicht allein eine der bedeutendsten Beamtens-Klasse in begreiflichem Mißmuthe erhalten, sondern selbst den ganzen Staatskörper bey längerer Unthätigkeit in die Gefahr setzen, den ihm seit der Regierung unsers allgemein verehrten Königs ausschließend angehörigen Ruf — der meisterhaftesten Staatsleitung — zu verdunkeln. Wir glaubten das Gemählde unsers Zustandes rücksichtslos entfalten und vor dem Vaterlande und seinen Vertretern ungescheuet aufrollen zu dürfen. Nicht Egoismus, — nicht die Furie des Neides oder des Undanks haben hier den Pinsel geführt, — nein — nur der herzliche, rein patriotische Wunsch, daß es in unserm lieben Vaterlande immer besser werde, leitete unsre Schritte und Sprache.

Unsern hohen Ministerien liegt einzig das Wohl der Nation am Herzen, — dessen sind wir mit innigem Troste überzeugt. Aber eben darum

a) Nur die rationellen Machthaber d. i. die verantwortlichen Minister mit ihren Räthen — will ich darunter verstanden haben, denn ihnen gab — bey der Unverletzbarkeit des Königs — die Nation die Macht nützlich zu seyn.

hoffen wir, daß dieselben eben so freysinnig als hochherzig die Sprache der Wahrheit nicht verkennen und Hülfe leisten werden, wie und wo es die Kräfte des Staates erlauben.

Die schon erprobte Freymüthigkeit und Einsicht der National-Repräsentanten lassen eine neuerliche würdevolle Einleitung dieses Gegenstandes tröstlich uns gewärtigen.

Nochmals und feierlich erklären wir endlich, daß wir durch unser Sendschreiben keinen Stand, keine Person beleidigen, sondern nur ohne Bezeichnung hie und da andeuten wollten, daß es uns an moralischen und juridischen Beweisen keineswegs fehle, um unsre Ansichten und Behauptungen vor dem Vorwurfe der Kalumnie zu schützen.

Wir haben daher weder gegen einem Stande — geschweige gegen einzelne Personen eine Beschwerde zu erheben, vielmehr bekennen wir frey, daß wir viele sehr verehrungswürdige Vorstände, viele mit weiser Schonung und Würde ihre Untergebenen behandelnde Ober-Behörden kennen, daß wir ebenfalls unter dem Schreiber- und Gerichtsdieners-Personale viele ihren Beruf strenge erfüllende wackre Männer bemerkten, und daß auch viele und manche unter uns sich befinden mögen, die ihren hohen Pflichten und dem schönen Vertrauen der Regierung allerdings nicht vollkommen entsprechen.

Allein — dieses rechtfertiget die in der Regel angetroffenen von uns bezeichneten Unfüge keineswegs, daher wir mit heller Stimme bitten müssen, daß dem Strome durch Anlegung eines Dam-

mes unmöglich werde, fernerhin Schaden zu veranlassen.

Trennung der Justiz von der Polizey als Prämiß zu einer radikalen Verbesserung, eine unzweideutige Geschäfts-Instruktion für die Beamte —, Reorganisirung der äußern Aemter, — Verbannung der Willkühr und der gesetzlosen Heimlichkeit —, besseres Loos — freundlichere Aussicht für die Unterbeamte und größere Achtung von oben herab, — dieses ist unser —, ist aller redlichen, getreuen Baiern innigster Wunsch. a)

Möge der von seinem Volke angebethete Maximilian Joseph —, unser und unsers Baiern allgeliebter Landes-Vater, mögen seine hohen Ministerien, möge das hochherzige baierische Volk durch seine würdigen Repräsentanten diese unsre so innigen als gerechten Wünsche mit freundlichem Gemüthe aufnehmen und bald — recht bald in freudige Erfüllung bringen.

Amen.

---

a) Nach dem Antrage so vieler Abgeordneten und der Stimme der Publicität. — Man lese Dr. Baiers; patriotische Wünsche S. 41.; dann Dr. Röslings Anträge S. 16. u. s. w. Beynahe alle Flugschriften zur Zeit des baierschen Landtags — und selbst ein Theil des geheimen Staatsraths athmeten diesen Geist.

Beilage.

Berechnung

der nöthigsten Bedürfnisse für eine nur aus 4 Köpfen bestehende Familie.

Benennung.	Tages Betrag: fl.	kr.	hl.	Jahres Betrag: fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
I. Kost und Trunk.							
Das Frühstück für 4 Personen à 2 kr.	—	8	—				Dieses kann nur aus einer dauerhaften Suppe bestehen, da der Betrag für 3 bis 4 Portionen Kaffee nicht hinreichend — und dieser Zehrtrank der nachfolgenden Mittags- und Abendskost keineswegs angemessen wäre.
Das Mittagmahl für 4 Personen à 9 kr.	—	36	—				In was die Mittagskost bestehe, das sprechen die angesetzten 9 kr. pr. Person deutlich aus. Gar oft müssen wohlbereitete Erdäpfel die Leckerbissen des Mahles seyn.
Mittagbrod für 4 Personen à 1 kr.	—	4	—				Wird des Staatsdieners Magen bey seinem sitzenden Berufe, auch ohne Brod schon gefüllt; so werden seine Kinder und die geplagte Frau den Ueberschuß gierig verzehren.
Seite	—	48					

Benenunng.	Tages Betrag fl.	kr.	hl.	Jahres Betrag fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
Uebertrag	—	48	—				
Mittags-Trunk.							
Klares Wasser; daher	—	—	—				Auch für das Wasser müßte etwas in Ausgabe kommen; wäre der Kostenbetrag nicht allemal unter dem Miethzinse begriffen.
Das Abendmahl.							
Für den Familienvater (Staatsdiener) 1 1/2 Maaß Bier à 5 kr.	—	7	4				Da muß Jahr ein Jahr aus der Herd kalt bleiben, und selbst in der Kirchweihe und den Karneval mit der gewohnten Kollation fort gefahren werden.
Für die Gattin und 2 Kinder 1 Maaß	—	5	—				
Brod.	—	8	—				
Summe für die Mägen der Familie.	1	8	4	416	42	4	
II. Logie, Holz und Licht.							
Für die Logie				60	—	—	Ueber vier Stiegen rückwärts unterm Hausdache.
Heerd und Ofenholz nur 6 Klafter und nur zu 5 fl.				30	—	—	Die angegebene Quantität Holzes wäre bei weitem nicht hinreichend; würde nicht im Winter durch das Beisammenwohnen und Schlafen der ganzen Familie in einem Zimmer, dann im Sommer durch öfteres Kostholen aus dem Kochhause, dem Holzverbrauche Abbruch gethan.
Seite				506	42	4	

Benennung.	Tages Betrag. fl.	kr.	hl	Jahres Betrag. fl.	kr.	hl.	Benennung.
Uebertrag.				506	42	4	
Kerzenlichterjähr. 12 Pfund à 24 kr.				4	48	—	Zwölf Pfund Kerzen können leicht in 12 Wochen verbrannt werden, wenn man sich täglich am Abende nur ein paar Stunden mit der Lektüre befassen will. Da gebiethet aber die spärliche Rubrique für Brennmaterialien ein — für allemal Finsterniß im Hause.
Leinöhl zur weiblichen Beschäftigung das ganze Jahr 12 Pfund à 15 kr.				3	—	—	Der Wohlfeile wegen, ungeachtet des üblen Geruches im Hause eingeführt.
III. Kleidung.							
a Für den Mann jährlich nur 1 Rock 24 fl. 1 Beinkleid 7 fl. 1 Gillet 2 fl. 3 Hemter 6 fl. 2 Halstücher 1 fl. 36 kr. 2 paar Unterhosen 2 fl. 30 kr. 4 paar Strümpfe 1 fl. 36 kr. 1 paar Schuhe 1 fl 48 kr. 1 paar Stiefel 8 fl. Für einmaliges Anschuhen derselben 3 fl.							Jahr für Jahr tragen sich die angesetzten Kleidungsstücke ab, theils weil sie fast gar nie gewechselt werden können, und theils weil sie der Wohlfeile nach — und auf monatliche Abzahlung angeschaft werden müßen sohin von schlechter Qualität sind.
Seite				511	30	4	

Benennung	Tages Betrag fl.	kr.	hl.	Jahres Betrag fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
Uebertrag				511	30	4	
1 Hut 5 fl. und alle 5 Jahre einen Mantel zu 30 fl. . . 6 fl.				68	30	—	Daß eine reinliche Hausfrau mit den angesetzten Kleidungsstücken nicht bestehen könne, ist nur zu offenbar.
b) Für die Frau jährlich nur: 1 Kleid zu 10 fl. 3 Hemter 4 fl. 30 k. Baumwolle zu 3 paar Strümpfe 2 fl. 2 paar Schuhe 3 fl. 36 kr. Alle 3 Jahre einen Hut zu 9 fl. . 3 fl. Alle 5 Jahre ein Halstuch zu 10 fl. 2 fl. Alle 10 Jahre einen Mantel zu 30 fl. . . 3 fl. Kleinigkeiten jährliche 3 fl.				31	6	—	Da die aufgeführten Ausgabsposten mit dem Ende der Ausgaben auf Kleidung für die Gattin schon 614 fl. 6 kr. 4 hl., sohin um 14 fl. 6 kr. 4 hl. mehr, als die Einnahme pr. 600 fl. betragen; so muß die Bedeckung der Kinderchen dem überlassen werden, der die Thiere kleidet.
c. Für die Kinder (Man sehe die Bemerkung.)				—	—	—	
Summe				614	6	4	

da nobis hodie quotidianum panem nostrum!

Staatl. Bibliothek Regensburg

BUCHBI
F
9305
Tel

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koellnberger, M.

Sendschreiben der baierischen Landgerichts-Assessoren an die Machthaber und Land-Stände Baierns ein Beitrag geliefert zur nothwendigen Verbesserung oder Reorganisirung der äußern Aemter

[S.l.] 1822

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.835
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083793-3